



Überwachungsplan

nach § 52a BImSchG / § 9 IZÜV / § 47 KrWG

für Hessen



Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.umwelt.hessen.de

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung:
HMUKLV, II 4

Fotos: Gavin Stewart (Recyclinganlage) 
Matthias M. (Schweine-Intensivtierhaltung) 
Trexer (Brauerei) 
Felix Schoeller Gruppe (Papiermaschine) 
Leif Lüdecke (Stahlwerk) 
Metroskop by wikipedia.de (Chemieanlage) 
Watershed Post (Schlachthof) 
Richard Brand (Kraftwerk) 
Michael Meding (Deponie) 
Joska Kristall GmbH & Co. KG (Glaserstellung) 
Ikar.us (talk) (Raffinerie) 
Claus Moser (Kläranlage) 

Druck: HMUKLV

Kartengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2	Berichterstattung	5
1.3	Zuständigkeiten	6
2	Allgemeine Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Plans	7
2.1	Abfall	7
2.2	Altlasten	8
2.3	Gewässer	10
2.3.1	<i>Zustand der Gewässer</i>	10
2.3.2	<i>Gewässerbelastung durch Punktquellen</i>	13
2.3.3	<i>Gewässerbelastung durch Eintrag wassergefährdender Stoffe</i>	13
2.4	Lärm	13
2.5	Luft	15
2.5.1	<i>Luftqualität</i>	15
2.5.2	<i>Emissionen aus technischen Anlagen</i>	16
2.6	Sonstige Gefahren	18
3	Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Anlagen nach der IE-RL	19
4	Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	20
4.1	Einstufung von BImSchG-Anlagen nach der IE-RL	20
4.1.1	<i>Einstufungsmatrix für BImSchG-Anlagen nach der IE-RL</i>	21
4.1.2	<i>Erläuterung der einzelnen Kriterien</i>	23
4.1.3	<i>Festlegung des Überwachungsintervalls</i>	25
4.2	Einstufung von Deponien	26
4.3	Einstufung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen (Industriekläranlagen) nach IZÜV und Vor-Ort-Besichtigungen als Nebeneinrichtung zur BImSchG-Anlage	27
4.3.1	<i>Einstufungsmatrix Industriekläranlagen</i>	27
4.3.2	<i>Erläuterung der einzelnen Kriterien</i>	28
4.3.3	<i>Festlegung des Überwachungsintervalls</i>	29
4.4	Einstufung von Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen	30
5	Verfahren für die regelmäßige Überwachung	31
5.1	Umfang der Regelüberwachung	31
5.2	Der Überwachungsbericht	32

6	Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass	33
6.1	Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen	33
6.2	Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen	34
6.3	Verstöße gegen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften	34
6.4	Weitere Anlassüberwachungen	34
7	Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden	36
8	Anlagen	37
8.1	Rechtsvorschriften	37
8.2	Abbildungsverzeichnis	40
8.3	Tabellenverzeichnis	41
8.4	Abkürzungsverzeichnis	41
8.5	Anhänge	43
8.5.1	<i>Anhang 1 – Einstufung von BImSchG-Anlagen nach der IE-RL nach der Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV</i>	43
8.5.2	<i>Anhang 2 – Einstufung von nach der IE-RL relevanten Anhängen der AbwV</i>	54
8.5.3	<i>Anhang 3 – Prozessbeschreibung Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung bei Anlagen nach der IE-RL</i>	56
8.5.4	<i>Anhang 4 – Prozessbeschreibung Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien</i>	57
8.5.5	<i>Anhang 5 – Formular Überwachungsbericht für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen</i>	59
8.5.6	<i>Anhang 6 – Formular Überwachungsbericht für Deponien</i>	64
8.5.7	<i>Anhang 7 – Prozessbeschreibung Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden</i>	69
8.5.8	<i>Anhang 8 – Prozessbeschreibung Umgang mit Betriebsstörungen</i>	70
8.5.9	<i>Anhang 9 – Prozessbeschreibung Umgang mit Störfällen</i>	71
8.5.10	<i>Anhang 10 – Prozessbeschreibung Verstöße gegen Rechtsgrundlagen</i>	73
8.5.11	<i>Anhang 11 – Prozessbeschreibung Erstkontrolle</i>	74
8.5.12	<i>Anhang 12 – Formblatt für die Abfrage schwerwiegender Mängel</i>	75

1 Rechtsgrundlagen

Mit der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) [1] wurden EU-weit gleichartige Genehmigungs- und Überwachungsstandards für umweltrelevante Industrieanlagen festgelegt. Waren bestimmte Anforderungen an die Genehmigung dieser Anlagen bereits in der Vorgängerrichtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) [2] enthalten, gilt es jetzt, die Einhaltung dieser Genehmigungsaufgaben auch in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen zu überwachen.

Speziell die Vorgaben zu den Umweltinspektionen nach Artikel 23 IE-RL wurden im deutschen Recht im § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [3], im § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [4], im § 22a Deponieverordnung (DepV) [5] und im § 9 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und -Überwachungsverordnung – IZÜV) [6] umgesetzt. Für diese Anlagen und die dazugehörigen Gewässerbenutzungen sind demnach entsprechende Überwachungspläne und -programme aufzustellen, die in Abhängigkeit von den mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken eine regelmäßige Überwachung gewährleisten.

Unter die Anlagen nach der IE-RL fallen

- Abwasserbehandlungsanlagen und Deponiesickerwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [7]
- Gewässerbenutzungen nach § 1 Abs. 1 IZÜV
- Alle zulassungsbedürftigen Deponien mit Ausnahme von
 - Deponien für Inertabfälle,
 - Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben
- nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [8] in der Spalte d durch den Zusatz „E“ gekennzeichnet sind.

Diese Anlagen werden im Folgenden als „Anlagen nach der IE-RL“ bezeichnet.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für alle Anlagen nach der IE-RL und den dazugehörigen Gewässerbenutzungen in Hessen.

1.2 Berichterstattung

Seit 2018 müssen die Länder jährlich über das Umweltbundesamt (UBA) an die EU-Kommission Daten zu ihren Anlagen nach der IE-RL berichten [9]. Die vom UBA gesammelten Daten werden in einer Excel-Tabelle im Öffentlichkeitsportal des UBA online gestellt. Hier bestehen Verlinkungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Umweltinformationen über Anlagen nach der

Industrieemissions-Richtlinie auf den Seiten der Regierungspräsidien, auf denen die Genehmigungsbescheide sowie Ausnahmen gemäß Art. 15 Abs. 4 der IE-RL veröffentlicht werden.

Die zusammengestellten Informationen des Öffentlichkeitsportals sind unter dem nachstehenden Link einsehbar:

<https://www.thru.de/thrude/auswertung/top-thema/automatisches-archiv/liste-deutscher-industrieanlagen-nach-der-industrieemissions-richtlinie-ie-rl/>

1.3 Zuständigkeiten

Die Regierungspräsidien sind gemäß den jeweiligen hessischen Zuständigkeitsregelungen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz [10], § 19 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz [11], § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden [12] mit Ausnahme der Abwasseranlagen und Einleitungen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49, 50 oder 52 der Abwasserverordnung (AbwV) [13] für die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL und den dazugehörigen Gewässerbenutzungen zuständig.

Nach der wasserrechtlichen Zuständigkeit (§ 65 Abs. 1 Hessischen Wassergesetzes – HWG [14]) sind im Übrigen für Anlagen nach der IE-RL, insbesondere mit landwirtschaftlichem Bezug wie z. B. Tierhaltung oder Getreidemühlen, aber auch für Abfallbehandlungsanlagen wie z. B. Abfallannahmestellen, die unteren Wasserbehörden bei den Kreisausschüssen und den Magistraten der kreisfreien Städte für die Überwachung nach WHG und IZÜV zuständig.

2 Allgemeine Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Plans

Industrieanlagen und Deponien können mit ihren Emissionen und Einträgen in die Bereiche Luft, Wasser und Boden und mit erzeugten oder entsorgten Abfällen zu Umweltauswirkungen führen, die durch die rechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen enthalten Regelungen, die bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb und der Stilllegung von Anlagen sowie bei der Einleitung von Schadstoffen in die Luft beziehungsweise in ein Gewässer, bei der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, bei Lärmbelastungen oder sonstigen Gefahren zu beachten sind. Im Folgenden wird eine allgemeine Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen in Hessen vorgenommen, auf die Anlagen nach der IE-RL und die dazugehörigen Gewässerbenutzungen Einfluss nehmen.

2.1 Abfall

Abfälle sind zu vermeiden oder so zu bewirtschaften, dass der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerke sowie das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) [15] und des Batteriegesetz (BattG) [16] regeln den Umgang mit einem bestimmten Stoff, dem Abfall. In erster Linie sind Abfälle zu vermeiden. Bereits bei der Herstellung von Erzeugnissen ist die Produktverantwortung zu beachten, produktionsspezifische Abläufe sind darauf auszurichten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und diese nachfolgend sicher entsorgt werden können. Immer stärkere Bedeutung erlangt hier der Klimaschutz und die Ressourcenverantwortung.

Abfallerzeuger, Besitzer von Abfällen und Abfallentsorger haben zudem bestimmte Grundsätze im Umgang mit Abfall zu wahren und die im KrWG geregelten Grundpflichten zu beachten. Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen danach in einer vorgegebenen Rangfolge. So hat die Verwertung Vorrang vor einer Beseitigung von Abfällen. Die Beteiligten treffen Getrennthaltungspflichten sowie Nachweis- und Registerpflichten. Zur Einhaltung dieser Pflichten sind Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sowie die übrigen an der Abfallbewirtschaftung Beteiligten regelmäßig und angemessen zu überwachen. Diese Pflichten treffen daher auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die den Betrieb der Anlagen auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt auszurichten haben.

Dies gilt insbesondere für Pflichtige, die gefährliche Abfälle erzeugen, besitzen oder mit diesen umgehen, denn an den Umgang mit gefährlichen Abfällen werden, aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaften, besondere Anforderungen gestellt.

Für die Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfälle bedarf es eines angemessenen Netzes von Anlagen zur Abfallentsorgung. Diese Anlagen sind einerseits wesentlicher und unbedingt notwendiger Bestandteil einer umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, stellen andererseits selbst ein Umweltgefährdungspotenzial dar. Insbesondere Deponien bedürfen aufgrund ihrer Funktion als Schadstoffsenske in Abhängigkeit der abgelagerten Abfälle einer umfangreichen Überwachung. Details regelt das KrWG in Verbindung mit der DepV sowie dem HAKrWG und der Deponieeigenkontroll-Verordnung (DEKVO) [17].

Aber auch nach BImSchG genehmigte Abfallentsorgungsanlagen unterliegen einer strengen Regulierung, denn beim unsachgemäßen Umgang mit Abfällen sind stets schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten.

Einen Überblick über bedeutende Abfallentsorgungsanlagen sowie die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung liefert der [Abfallwirtschaftsplan Hessen](#), welcher im Internet verfügbar ist.

2.2 Altlasten

Sowohl große Industriebetriebe als auch kleine gewerbliche Unternehmen haben vor allem in Zeiten, als es noch keine Umweltschutzvorgaben nach heutigem Standard gab, ihre Spuren im Boden und Grundwasser hinterlassen.

Damit diese schädlichen Hinterlassenschaften erfasst, untersucht und beseitigt werden können, hat Hessen bereits seit Mitte der 80er Jahre die Grundlagen für die rechtlichen Regelungen, die fachlichen Vorgehensweisen und ein Finanzierungskonzept für die Altlastenbearbeitung entwickelt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) [18] im März 1999 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) [19] im Juli 1999 werden seither bundesweit einheitlich Aufgaben und Pflichten zur Behandlung von altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen (ssBV) geregelt. Im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz [20] finden sich ergänzende Regelungen insbesondere zum Verfahren.

Umfangreiche Informationen zur Altlastenthematik und zur Untersuchung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen, zu rechtlichen Grundlagen, der Analytik von Altlasten, dem Vorgehen im Sanierungsfall sowie eine Übersicht der bereits sanierten und noch bestehenden Altlastenstandorte in Hessen werden auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter <https://www.hlnug.de/themen/altlasten> zur Verfügung gestellt. Der Flächenstatus Altlasten in Hessen ist in Abbildung 1 dargestellt.

Zur Vermeidung zukünftiger Altlasten wurde 2020 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) die Arbeitshilfe „Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ veröffentlicht, die Hinweise zur Überwachung von Boden und Grundwasser enthält. Die Arbeitshilfe der LABO ist zu finden unter: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>.

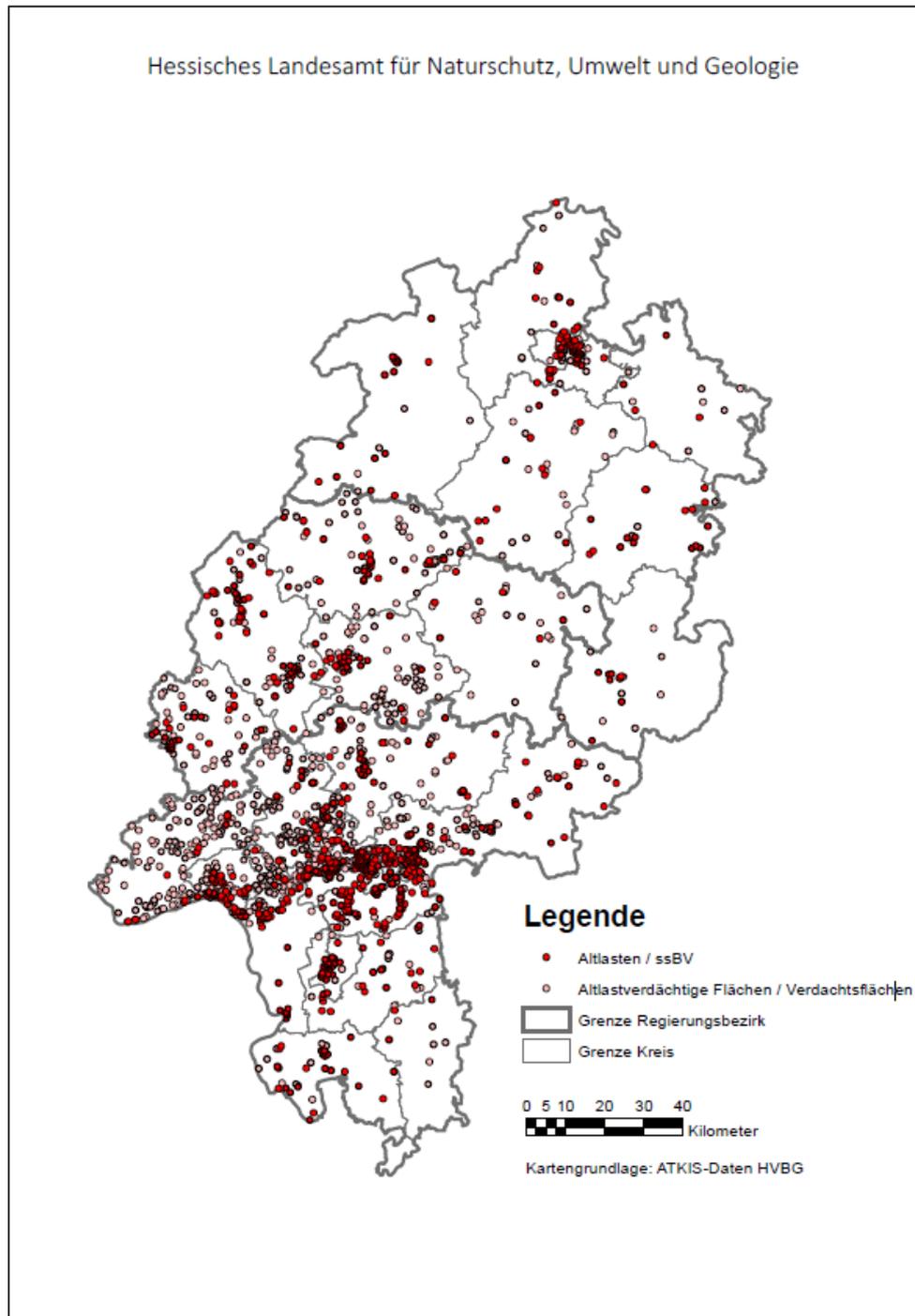


Abbildung 1: Flächenstatus Altlasten in Hessen, Geografische Übersicht über Altlasten/ssBV und altlastverdächtige Flächen/Verdachtsflächen, Stand 2020

2.3 Gewässer

Neben ihrer generellen ökologischen Bedeutung als wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts dienen Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) vielfältigen Nutzungen, wie z. B. der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen usw.. Insgesamt durchziehen rund 23.600 km Bäche und Flüsse das Bundesland Hessen. Neben diesen Bächen und Flüssen gibt es in Hessen insgesamt 773 Seen und Talsperren mit einer Fläche von größer als 1 ha, davon 81 mit einer Fläche von größer 10 ha.

2.3.1 Zustand der Gewässer

Mit der im Jahr 2000 in Kraft getretenen europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) [21] sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers erhalten oder erreicht wird. In Hessen gibt es 426 bewertete Fließgewässer-Oberflächenwasserkörper (OWK), 11 bewertete Seen-OWK (einschließlich Talsperren) und 127 bewertete Grundwasserkörper.

Konkrete Anforderungen an den guten Zustand des Grundwassers sind in der Grundwasserverordnung (GrwV) [22] festgeschrieben. Die Anforderungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele von Oberflächengewässern sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) [23] festgelegt. Oberflächengewässer sind zum Teil sehr unterschiedlich in ihren Eigenschaften, so dass nicht an alle Oberflächengewässer die gleichen Anforderungen gestellt werden können. Die OGewV unterscheidet daher zwischen unterschiedlichen Gewässertypen und stellt insbesondere im Zusammenhang mit den ökologischen Bewirtschaftungszielen gewässertypspezifische Anforderungen. Der ökologische Zustand wird anhand von biologischen Qualitätskomponenten (z. B. Wasserpflanzen, Fische, Kieselalgen) und der chemische Zustand anhand von Umweltqualitätsnormen (Grenzwerten) bestimmt.

Für eine zielgerichtete und effektive Gewässerbewirtschaftung und Maßnahmenplanung wurde in Hessen im Dezember 2009 ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den ersten Bewirtschaftungszyklus 2009–2015 nach der WRRL beschlossen und veröffentlicht [24]. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden nach den gesetzlichen Anforderungen alle 6 Jahre für die Oberflächengewässer und das Grundwasser fortgeschrieben. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser spätestens bis 2027 den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter guter Zustand ist zu erhalten.

Neben einer ausführlichen Beschreibung der Ergebnisse der biologischen und stofflichen Überwachungsprogramme und der Defizite gegenüber den Zielwerten sind die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der stofflichen Belastungen und zur Verminderung der Belastungen durch Abflussregulierungen und durch hydromorphologische Veränderungen beschrieben. Dabei werden auch die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe berücksichtigt. Dabei handelt es sich um 45 Schadstoffe, die als besonders gefährlich eingestuft wurden. Diese werden teilweise auch aus Industrieanlagen emittiert und gelangen so in die aquatische

Umwelt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszyklus 2021–2027 sind als Entwürfe bis zum 22. Juni 2021 unter <https://flussgebiete.hessen.de/> zu finden.

Beim Grundwasser sind erhöhte Nitrat-Konzentrationen als die größte Herausforderung zu benennen. Der überwiegende Anteil des Nitrats stammt dabei von der flächenhaften Landwirtschaft. Qualitätsnormüberschreitungen von Pflanzenschutzmittelrückständen im Grundwasser sind lokal relevant und führen in einigen Fällen nach WRRL-Bewertung dazu, dass der Grundwasserkörper in den schlechten Zustand einzustufen ist. Dies gilt auch infolge der Versenkung von Salzabwasser im Kaliabbaugebiet in Osthessen. Dagegen musste bisher kein Grundwasserkörper aufgrund von Altlasten in den schlechten Zustand eingestuft werden.

Beim Oberflächengewässer sind als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungszyklus 2021–2027 die Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Wasserhaushalts sowie die Reduzierung der Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen identifiziert und festgelegt worden.

Bereits vor dem Inkrafttreten der WRRL wurden die Fischnährtiere (Makrozoobenthos) in den Fließgewässern in Hessen untersucht. Aufgrund des Vorkommens bestimmter Indikatorarten (Saprobienindex), welche vor allem Beeinträchtigungen von Fließgewässern durch Abwässer und sich hieraus ergebende Defizite des Sauerstoffhaushaltes aufzeigen, wurden Karten zur biologischen Gewässergüte erstellt. Bei der Überwachung der Fließgewässer dient die "biologische Gewässergüte" immer als Leitparameter für die Beschaffenheit der Gewässer und lässt sowohl Handlungsbedarf als auch Sanierungserfolge leicht erkennen. Die aktuelle Gewässergütekarte mit Stand 31.12.2015 (siehe Abbildung 2) nebst einem ausführlichen Bericht (siehe unter <https://www.hlnug.de/themen/wasser/fliessgewaesser/fliessgewaesser-biologie/ueberwachungsergebnisse/fischnaehrtiere>) zeigt, dass im Hinblick auf die Gewässergüte (organische Belastung) derzeit in 82 % der Gewässerabschnitte ein sehr guter oder guter ökologischer Zustand vorliegt. Auf einer Gesamtlänge von 1.500 km besteht in den Fließgewässern in Hessen jedoch noch ein Handlungsbedarf zur Minderung der organischen Belastung.

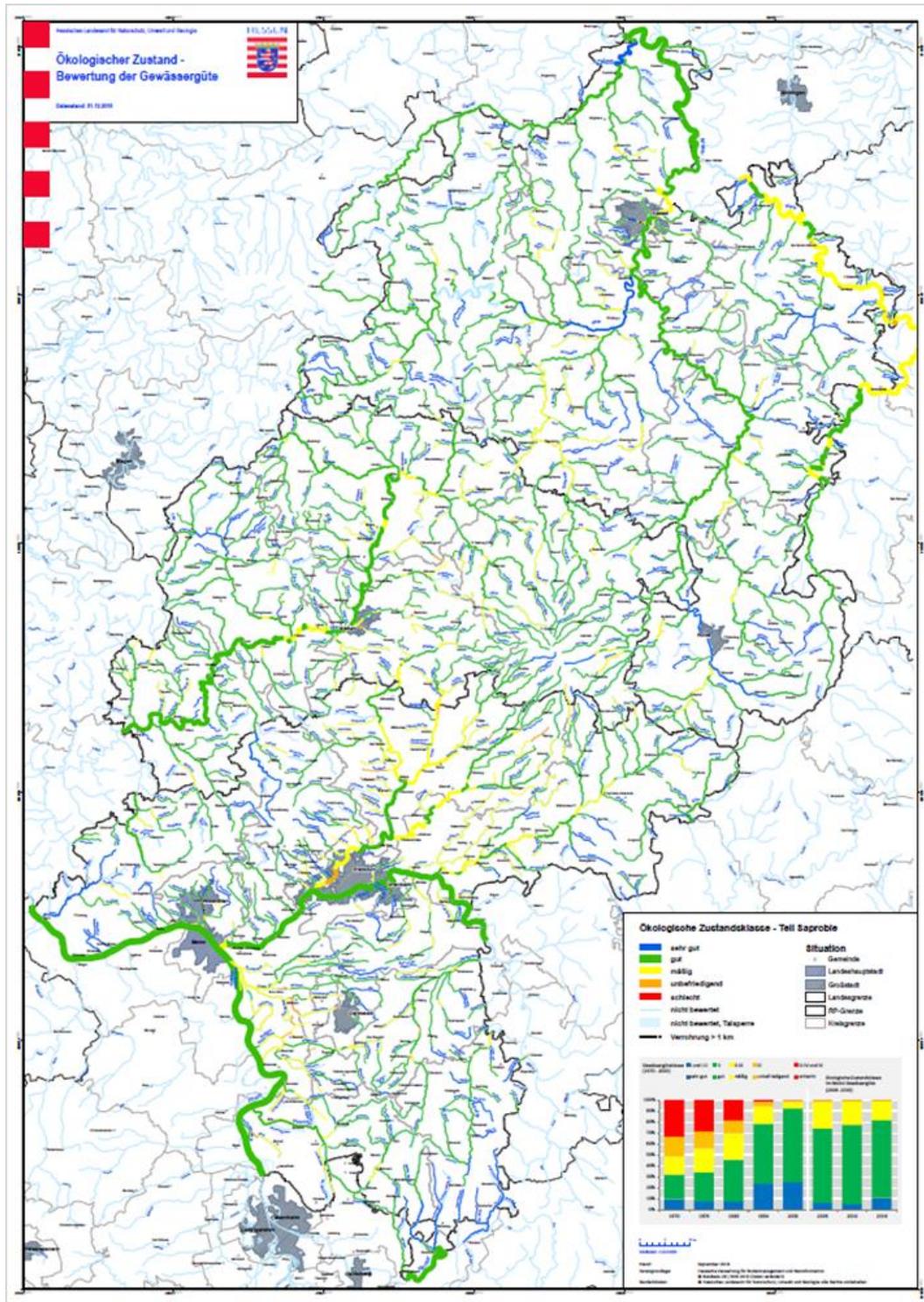


Abbildung 2: Ökologischer Zustand – Bewertung der Gewässergüte, Stand 31.12.2015 (Quelle: HLNUG)

2.3.2 Gewässerbelastung durch Punktquellen

Neben den Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen führt auch der Abwasseranfall im industriell-gewerblichen Bereich zu Gewässerbelastungen, obwohl lediglich ein kleiner Teil des Abwassers von den Betrieben direkt in die Gewässer eingeleitet wird (Direkteinleiter). Die Direkteinleitungen erfolgen zum weit überwiegenden Mengenanteil im Rhein-Main-Gebiet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Einleitungen der chemischen Industrie in den Main und den Rhein.

Von den 635 hessischen industriellen Direkteinleitungen, die einem Anhang nach AbwV zugeordnet sind, unterliegen 19 eigenständige Industriekläranlagen dem Anwendungsbereich der IE-RL (sogenannte IED-6.11 Anlagen) und sind daher im Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) [25] erfasst.

2.3.3 Gewässerbelastung durch Eintrag wassergefährdender Stoffe

Durch die Vorgaben des § 62 ff. WHG an Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit der bundesrechtlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) [26] ergibt sich, dass Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Auftretende Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkannt und im Schadensfall anfallende Stoffe zurückgehalten und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Die AwSV regelt die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bundesweit einheitlich.

Die Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben zu einer erheblich verbesserten Anlagensicherheit geführt. Vereinzelt kann es noch behördlich unbekannte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und fehlende oder ungenügende Löschwasserrückhalteeinrichtungen geben.

2.4 Lärm

Menschen sind im täglichen Leben den vielfältigsten Lärmquellen ausgesetzt. Neben den Geräuschemissionen aus dem Verkehrs- und Freizeitbereich gehen teilweise auch erhebliche Geräuschemissionen von Gewerbe- und Industriebetrieben aus.

Als Industrie- und Gewerbelärm wird der Lärm von großen Industriebetrieben bis hin zu kleineren Handwerksbetrieben (z. B. Bäckereien, Tischlereien, Schlossereien u.a.) bezeichnet. Bei den vorgenannten kleineren Handwerksbetrieben sowie bei Dienstleistern wie Supermärkten, Tankstellen, Kinos u. a. handelt es sich allerdings nicht um Anlagen nach der IE-RL. Zum Gewerbebeziehungsweise Industrielärm zählen alle Geräuschemissionen die vom Werks- oder Betriebsgelände ausgehen. Zu berücksichtigende Lärmquellen sind Produktions- beziehungsweise Herstellungsprozesse, Transportgeräusche auf dem Gelände, der Liefer- und Kundenverkehr sowie der Verkehr auf Mitarbeiterparkplätzen usw..

Beurteilt werden die Geräuschemissionen der gewerblichen und industriellen Anlagen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) [27]. Die TA Lärm enthält quantitative Beurteilungsmaßstäbe, mit deren Hilfe die Einhaltung der Schutzpflicht (Einhaltung der Immissionsrichtwerte) überprüft werden kann. Die TA Lärm und das BImSchG schreiben vor, dass bei der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb neuer Anlagen der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen und in der Anlage umzusetzen ist. Die TA Lärm gilt sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gelten jedoch umfangreichere Pflichten. Zum Schutz der Nachbarschaft ist bei der Beurteilung der Geräuschemissionen die Gesamtbelastung von allen einwirkenden Industrie- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

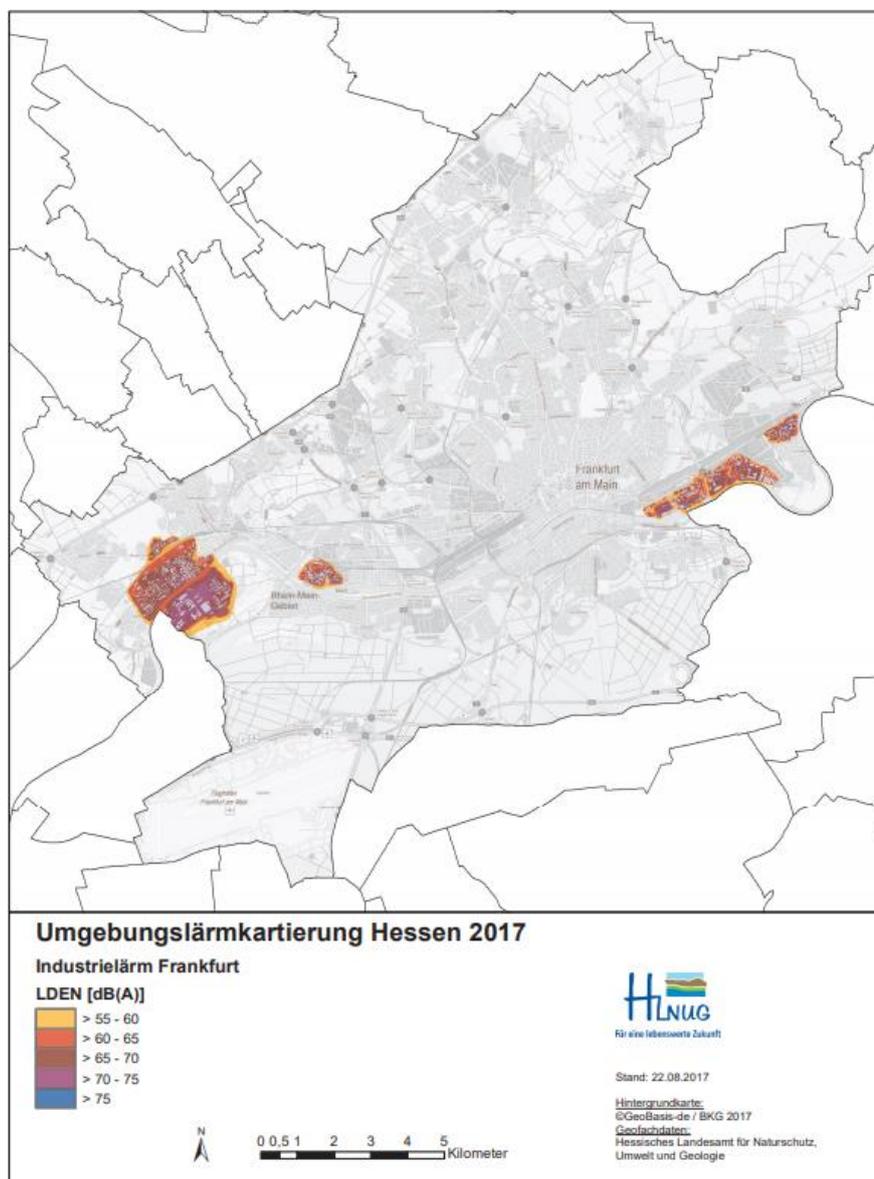


Abbildung 3: Lärmbelastung L_{DEN} durch Industrielärm in Frankfurt am Main (Quelle: Technischer Abschlussbericht Umgebungslärmkartierung Hessen 2017)

Die Erkenntnisse, die im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach der IE-RL gewonnen werden, fließen auch in die Lärminderungsplanung ein. Die Lärminderungsplanung beruht auf der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie [28] in §§ 47a-f BImSchG. Demnach ist auch der von Anlagen nach der IE-RL ausgehende Lärm im Rahmen der Lärminderungsplanung zu betrachten. Genaue Informationen zur [Lärmkartierung](#) für Hessen finden sich auf der Internetseite des HLNUG.

Bei Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ergibt sich kein Handlungsbedarf im Rahmen der Lärminderungsplanung.

2.5 Luft

2.5.1 Luftqualität

Im Gegensatz zum Lärm wurden in der Luftqualitätsrichtlinie [29] EU-weit Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für eine Reihe von Luftschadstoffen festgelegt. Die landesweite Beurteilung der Luftqualität erfolgt über eine Vielzahl ortsfester und temporärer Luftmessstationen, die unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/luftmessnetz> zu finden sind. Im Falle von Grenzwertüberschreitungen sind nach § 47 BImSchG Luftreinhaltepläne zu erstellen, die die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegen.

Zur Schadstoffbelastung der Luft tragen eine Reihe von Emittenten bei, wobei die Industrie, die Gebäudeheizung und der Verkehr die Hauptverursacher darstellen. Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung sind nach Verursacheranteil unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festzulegen. Waren zu Beginn des Jahrtausends vor allem Überschreitungen bei Feinstaub (PM10) Auslöser für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen, sind es inzwischen hohe Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes von Stickstoffdioxid (NO₂). Der durchschnittliche Anteil der Industrie an der Immissionsbelastung mit Feinstaub oder Stickstoffdioxid liegt im niedrigen einstelligen Prozentbereich und ist damit vergleichsweise gering. Große Kraftwerke, insbesondere dann, wenn sie Feststoffe wie Kohle oder Koks als Brennstoff nutzen, können jedoch einen substantiellen Beitrag zur regionalen Schadstoffbelastung leisten.

Für die in Abbildung 4 rot gekennzeichneten Bereiche wurden bisher Luftreinhaltepläne aufgestellt. Die Pläne sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einsehbar und stehen zum Herunterladen unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/luftreinhalteplanung> zur Verfügung

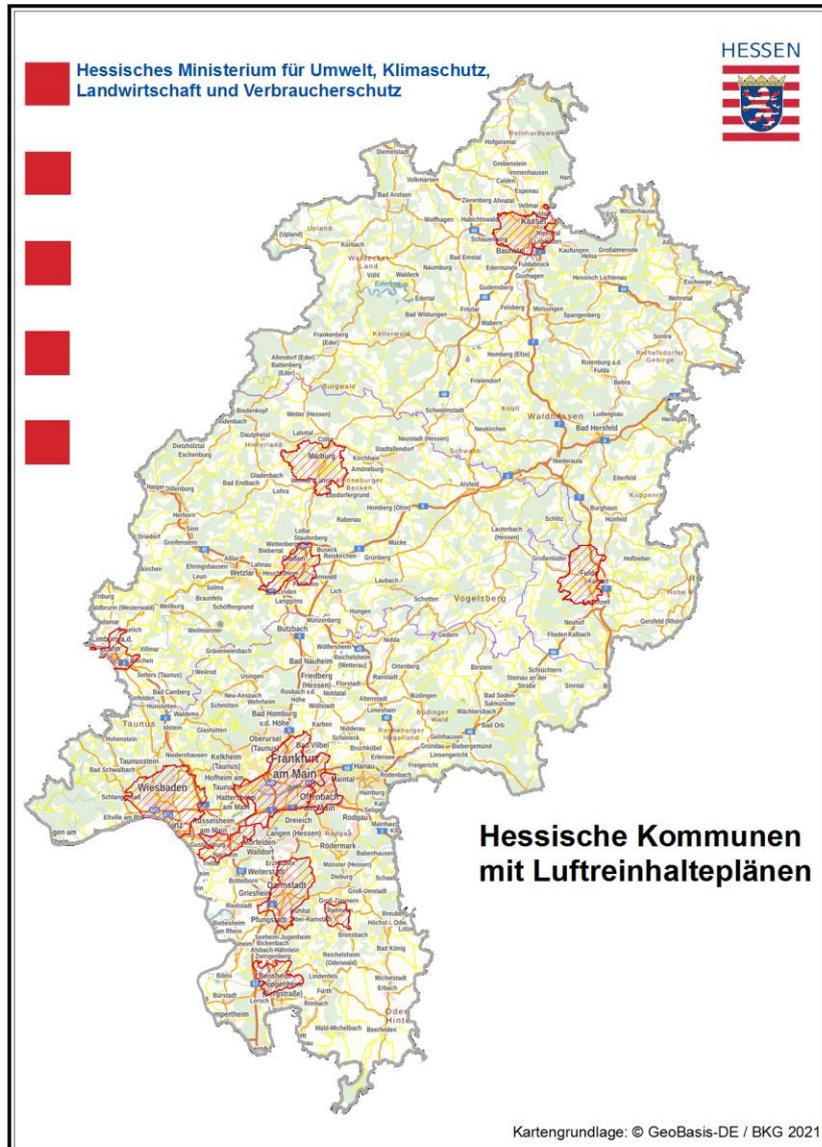


Abbildung 4: Hessische Städte, für die seit 2005 Luftreinhalte- und Aktionspläne aufgestellt wurden, Stand Februar 2021

2.5.2 Emissionen aus technischen Anlagen

Als Luftverunreinigungen werden alle Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft bezeichnet. Durch Emissionen aus Gewerbe und Industrie werden luftfremde Stoffe wie Partikel (z.B. Ruß und Staub), Gase (z.B. Chlorwasserstoff, Stickoxide, Schwefeldioxid, Ammoniak), Dämpfe (z.B. aus Lösemitteln) und Gerüche (z. B. aus Kompost) freigesetzt, die zu Umwelt-, Gesundheits- oder Sachschäden sowie Belästigungen führen können. Mit moderner Anlagentechnik und modernen Abgasreinigungsverfahren nach dem Stand der Technik werden diese Emissionen im technisch möglichen Umfang reduziert.

Die im Rahmen von Anlagengenehmigungen zugrunde zu legenden Emissionsgrenzwerte werden zunehmend durch europäische Regelungen vorgegeben, die in deutsches Recht umgesetzt

werden beziehungsweise unmittelbar Anwendung finden. Die Grundlage für den Vollzug des anlagenbezogenen Immissionsschutzes in Deutschland bildet das BImSchG mit seinen zugehörigen Verordnungen, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) [30] als Verwaltungsvorschrift, die Durchführungsbeschlüsse und Merkblätter zur besten verfügbaren Technik (BVT) sowie eine Vielzahl von technischen Regeln und Normen.

Die Vorgaben der TA Luft finden insbesondere bei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung und dienen sowohl dem Schutz als auch der Vorsorge vor unverträglich hohen Schadstoffbelastungen, indem Grenzwerte für alle relevanten Luftschadstoffe jeweils bezogen auf bestimmte Anlagenarten festgelegt werden. Bei Änderungen der TA Luft müssen im Rahmen von Altanlagenanierungsprogrammen auch alte Anlagen grundsätzlich an den neuen Stand der Technik herangeführt werden.

Beispielhaft für die zahlreichen und vielseitigen Verordnungen des BImSchG seien hier die 1., die 13. und die 44. BImSchV genannt.

Im Gegensatz zur TA Luft, die die Industrieemissionen im Blick hat, ist das Ziel der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) [31] die Emissionsminderung in Bezug auf Feinstaub und andere Luftschadstoffe auch bei privaten Heizungsanlagen. Hier gelten teils hohe Anforderungen vor allem bei der Verwendung von festen Brennstoffen, wie Scheitholz, Holzpellets und Holzhackschnitzel sowie an Einzelraumfeuerungsanlagen (z. B. Kaminöfen).

Anforderungen an mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW, unabhängig davon, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, und unabhängig davon, welche Brennstoffe eingesetzt werden, finden sich in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) [32]. Für neue Feuerungsanlagen gelten alle Anforderungen unmittelbar seit dem Inkrafttreten der Verordnung. Dies beinhaltet auch eine Registrierung der Anlagen aufgrund einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. In Hessen sind die Regierungspräsidien die zuständigen Behörden für viele der betroffenen Anlagen, die auch die Ihnen mitgeteilten Anlagen in einem Register erfassen und über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Grenzwerte und weitere Anforderungen an Großemittenten wie große Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW, z. B. alle kohle-, gas- oder ölbetriebenen Wärmekraftwerke sowie auch für Blockheizkraftwerke, Gasturbinen- sowie Verbrennungsmotoranlagen, regelt die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) [33]. Neben der Festschreibung der besten verfügbaren Technik und der Festlegung einer Reihe von Emissionsgrenzwerten, werden auch die Durchführung von Messungen, die kontinuierliche Überwachung der Emissionen sowie die Berichterstattung geregelt.

Seit dem Inkrafttreten der IE-RL hat die EU-Kommission bereits eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen zu den besten verfügbaren Techniken veröffentlicht, wie zum Beispiel zu Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung, zu Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sowie zur Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen. Die auf der Grundlage der Durchführungsbeschlüsse basierenden BVT-Schlussfolgerungen gelten für neue Anlagen unmittelbar nach der

Veröffentlichung und für bestehende Anlagen spätestens nach vier Jahren. Weitere Informationen zu Besten verfügbaren Techniken (BVT) sind unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriemissionsrichtlinie-beste-verfuegbare> zu finden.

Durch die konsequente Anwendung der in den rechtlichen Grundlagen festgeschriebenen strengen Grenzwerte und technischen Anforderungen für industrielle und gewerbliche Anlagen ist die Luftverschmutzung in Deutschland im Vergleich zu vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen.

2.6 Sonstige Gefahren

Durch Einhaltung des Standes der Technik beziehungsweise Sicherheitstechnik im Hinblick auf die Betriebsweise und durch Gewährleistung der Anlagensicherheit durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen erfüllt ein Anlagenbetreiber in der Regel die geforderten Pflichten. Ein Indiz dafür ist z. B. die Einhaltung störfall- oder gefahrstoffrechtlicher Vorgaben. Auch die Bereitschaft zur Regeleinhaltung spielt hier eine Rolle. Weiterhin wird beobachtet, ob Ereignisse oder Störungen innerhalb des Berichtszeitraumes aufgetreten sind. Ein erhöhtes Risiko für Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder von Störfällen kann aufgrund von Mängeln in der Produktion als auch bei der Stofflagerung oder in der Betriebsorganisation bestehen und zu Stofffreisetzungen, Explosionen oder Bränden führen.

3 Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Anlagen nach der IE-RL

Das Überwachungsprogramm des Landes Hessen enthält alle hessischen Anlagen nach der IE-RL sowie deren zugehörige Gewässerbenutzungen, soweit für diese eine Erlaubnis erteilt wurde, mit den jeweiligen Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen sind. In welchem zeitlichen Abstand Anlagen nach der IE-RL und deren zugehörige Gewässerbenutzungen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken, die in Kapitel 4 dargestellt wird.

Das Überwachungsprogramm wird als eigenständige Liste der hessischen Anlagen nach der IE-RL auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem Link <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/anlagensicherheit-und-ueberwachung/ueberwachung-von-anlagen-nach-der-industrieemissions> veröffentlicht und wird einmal jährlich, jeweils zu Anfang eines Jahres, aktualisiert.

4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Um die Einhaltung von Umweltvorschriften zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sind die Anlagen nach der IE-RL entsprechend den nationalen Vorschriften regelmäßig zu überwachen. Als Grundlage für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen der Anlagen hat nach § 52a BImSchG, § 47 KrWG, § 22a DepV und die dazu gehörenden Gewässerbenutzungen und Industriekläranlagen nach § 9 IZÜV eine systematische Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken zu erfolgen. Dabei besonders zu beachten sind mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos sowie die bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen.

Je höher ihr Umweltrisiko ist, desto öfter ist eine Anlage auch ohne äußeren Anlass zu überwachen. Im Rahmen der Feststellung der Einstufung einer Anlage wird der genehmigte Betrieb zugrunde gelegt.

Um eine nachvollziehbare und einheitliche Einstufung der Anlagen nach der IE-RL durch die zuständigen Behörden zu erzielen, wurden die in den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen (siehe 1. Absatz) teilweise sehr allgemein gehaltenen Kriterien zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken in Einstufungsmatrizen konkretisiert. Alle Anlagen nach der IE-RL werden nach den nationalen Vorschriften grundsätzlich nach den gleichen Kriterien beurteilt. Um dabei den sehr unterschiedlichen Anlagentypen (BImSchG-Anlagen, Deponien, Industriekläranlagen) gerecht zu werden, wurden die Kriterien auf die Besonderheiten der jeweiligen Anlagentypen zugeschnitten.

4.1 Einstufung von BImSchG-Anlagen nach der IE-RL

Anders als bei Industriekläranlagen oder Deponien haben BImSchG-Anlagen nach der IE-RL keinen eindeutigen Schwerpunkt in einem der drei Umweltbereiche Abfall, Immissionsschutz oder Wasser. Bei den vielfältigen BImSchG-Anlagentypen handelt es sich u.a. um große Kraftwerke, die Erzeugung und Verarbeitung von Eisen und Stahl, Chemieanlagen und Mineralölraffinerien, Intensivtierhaltungen, Anlagen zur Nahrungsmittelproduktion, Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen, Beschichtungsanlagen und vieles mehr. Um die BImSchG-Anlagen bezüglich ihrer Gesamtauswirkungen beurteilen zu können, ist die BImSchG-Einstufungsmatrix in den Kategorien Allgemeines und Luft durch mehr Einzelkriterien geprägt als bei Industriekläranlagen, bei denen im Wesentlichen die wasserrechtlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen.

4.1.1 Einstufungsmatrix für BImSchG-Anlagen nach der IE-RL

	0 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Allgemein				
Anlagenbezogene Umweltrelevanz	entsprechend Nr. des Anhang 1 der 4. BImSchV (siehe 4. BImSchV-Einstufung)			
Unfallrisiko	< 2 % Spalte 4 Störfallstoffe oder (Teil eines) Betriebsbereich(s)*	2-89 % Spalte 4 Störfallstoffe	90-99 % Spalte 4 Störfallstoffe	
Nachbarschaftsbeschwerden	keine Beschwerden bzw. Beschwerden, die nicht zu Maßnahmen geführt haben		Beschwerden, die zu Maßnahmen geführt haben	
Regelabweichung	keine	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	gefährliche und/oder schwerwiegende Mängel
Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	Anordnung nicht erforderlich	Anordnung erforderlich	Anweisungen der Behörde wurde nicht oder zeitlich nicht angemessen Folge geleistet, wiederholte Missachtung von Vorgaben
Lärm	ohne Bedeutung für den Lärmschutz		mit Bedeutung für den Lärmschutz (Messverpflichtung)	
Abfall				
Erzeugte Abfälle bzw. Output an Abfällen	gefährliche Abfälle < 2 t/a	gefährliche Abfälle 2 - < 30 t/a	gefährliche Abfälle 30 – 1.000 t/a	gefährliche Abfälle > 1.000 t/a
Wasser				
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	keine wassergefährdenden Stoffe / kein Abwasser	Betriebe mit untergeordneter Bedeutung für den Gewässerschutz	Betriebe mit Bedeutung für den Gewässerschutz	Betriebe mit erheblicher Bedeutung für den Gewässerschutz
Abwasseranlagen (als Nebeneinrichtung von BImSchG-Anlagen)	kein Abwasser	Indirekteinleiter	Direkteinleiter mit emissionsbezogenen Anforderungen	Direkteinleiter mit emissions- und immissionsbezogenen Anforderungen
Luft				
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung	Anlagen, die nicht unter eine der weiteren Kategorien fallen	Sensible Nachbarschaft im Abstand < 100 m zur Werksgrenze	Schutzgebiete (Natur-, Landschaftschutz, Biosphärenreservate) innerhalb des 50fachen der Schornsteinhöhe (reale Höhe)	Sensible Nachbarschaft (Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Altenheime etc.) innerhalb des 50fachen der Schornsteinhöhe (reale Höhe)

	0 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Qualität der Emissionen	Anlagen, die nicht unter eine der weiteren Kategorien fallen	Anlagen mit erheblichen Staubemissionen aus diffusen Quellen / Anlagen mit Emissionen von Stoffen der Klasse 2 nach 5.2.2 oder 5.2.4 TA Luft	Anlagen mit Emissionen von Stoffen der Klasse 1 nach 5.2.2, 5.2.4 oder 5.2.5 TA Luft	Anlagen mit Emissionen von krebserregenden, fortpflanzungsschädigenden oder erbgutverändernden Stoffe
Quantität der Emissionen	kein schadstoffbelastetes Abgas	Emissionsmassenströme kleiner Bagatellschwellen TA Luft (Nr. 4.6 TA Luft)	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Bagatellschwelle TA Luft (Nr. 4.6 TA Luft)	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Schwelle für kontinuierliche Messungen nach TA Luft (Nr. 5.3.3.2 TA Luft)
EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines nach EMAS eingetragenen Standortes sind, führen zu einer Verlängerung des Turnus für die Vor-Ort-Kontrolle von einem Jahr (mind. aber alle drei Jahre)			

* Betriebsbereiche oder Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, erhalten 0 Punkte, da der Aspekt der Anlagensicherheit gesondert in den Inspektionen nach § 16 StörfallIV abgeprüft wird.

Tabelle 1: Einstufungsmatrix von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach IE-RL

Bei der Einstufung wird zwischen den vier Hauptkategorien Allgemein, Abfall, Wasser und Luft unterschieden, die wiederum in bis zu sechs Unterkategorien aufgeteilt sind. Für jede Unterkategorie können in der Regel zwischen null und zehn Punkte vergeben werden. Die Spreizung der Punktvergabe in Unterkategorien soll die anlagenbezogene Umweltrelevanz bestmöglich abbilden. Für die Einflüsse auf Mensch und Umwelt schwerwiegende Kriterien gehen ebenso bedeutungsgerecht in die Bewertung ein wie weniger schwerwiegende, aber ebenfalls wichtige Kriterien. Während in der Hauptkategorie „Allgemein“ die Kriterien Nachbarschaftsbeschwerden, Regelabweichung und Bereitschaft zur Regeleinhaltung durch alle Fachbereiche der Umweltbehörden (Abfall, Immissionsschutz, Wasser) bewertet werden und nur die schlechteste Bewertung zählt, werden die anderen Kriterien von den jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nach den vorliegenden Randbedingungen der Anlage eingestuft.

Zur Auswertung werden jeweils die Durchschnittswerte der Hauptkategorien zu Grunde gelegt, so dass eine gleiche Gewichtung in den vier Bereichen gewährleistet ist.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung, jedem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren und jeder Anordnung, die Auswirkungen auf die Kriterien hat, wird die Einstufung der Anlage überprüft. Neuanlagen werden nach Erteilung der Genehmigung und Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurden, nach Vorlage der Unterlagen eingestuft. Bei der ersten Einstufung von Anlagen nach der IE-RL werden in Bezug auf die Kriterien Nachbarschaftsbeschwerden, Regelabweichung und Bereitschaft zur Regeleinhaltung, sofern vorliegend, die letzten drei Jahre vor der Einstufung berücksichtigt.

4.1.2 Erläuterung der einzelnen Kriterien

Die **anlagenbezogene Umweltrelevanz** richtet sich nach der Größe beziehungsweise Kapazität einer Anlage. Eine entsprechende Liste mit den zugehörigen Punktzahlen ist in [Anhang 1](#) enthalten.

Das **Unfallrisiko** der Anlage wird anhand der Störfallstoffmengen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [34] bewertet. Ist die Anlage Bestandteil eines Betriebsbereiches beziehungsweise stellt sie selbst einen Betriebsbereich dar, führt bereits § 16 Störfall-Verordnung zu einer regelmäßigen Überwachung zum Thema Anlagensicherheit. Daher werden diese Anlagen bei der Bewertung des Unfallrisikos im vorliegenden Zusammenhang als weniger problematisch eingestuft als Anlagen, die mit Störfallstoffen in ggf. größeren Mengen umgehen, die aber nicht unter die Störfall-Verordnung fallen und damit auch nicht regelmäßig diesbezüglich überwacht werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten werden Überwachungen nach der Störfall-Verordnung und die Regelüberwachung von Anlagen so durch die Behörde koordiniert, dass keine Doppelprüfungen stattfinden.

Nachbarschaftsbeschwerden können zur Aufdeckung ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen führen oder Anhaltspunkte für einen unzureichenden Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit geben. Grundlage der Bewertung, ob eine Beschwerde berechtigt ist, ist immer ein Anlagenbetrieb, der den rechtlichen Anforderungen entspricht. Daher werden auch nur dann Punkte vergeben, wenn Maßnahmen zur Gewährleistung dieser gesetzlichen Anforderungen erforderlich waren. Der Beurteilungszeitraum entspricht immer dem Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung.

Die Einstufung der Mängel beim Kriterium **Regelabweichung** erfolgt in Anlehnung an den Beschluss des EK ZÜS zum Arbeitsgebiet Druckanlagen, Punkt 2, Einstufungen von technischen und von Ordnungsmängeln [35]. Ein Mangel ist eine bei der Prüfung der Anlage oder von Teilen der Anlage festgestellte negative Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand. *Geringfügig* ist danach ein Mangel, der bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für die entsprechenden Schutzgüter nicht erwarten lässt. *Erhebliche* Mängel lassen dagegen eine Gefährdung für die entsprechenden Schutzgüter bis zur nächsten regulär wiederkehrenden Prüfung erwarten, so dass sie zeitnah abzustellen sind und eine Kontrolle der Maßnahmen zur Begegnung der Mängel erforderlich ist. *Gefährliche* Mängel führen zu einer akuten Gefährdung der Schutzgüter und erfordern die Umsetzung von Sofortmaßnahmen. Der Beurteilungszeitraum entspricht immer dem Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung. *Schwerwiegende* Mängel bestehen, wenn eine „Schutz“-Anordnung, z. B. nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, eine Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung, z. B. nach § 20 BImSchG, oder eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Straftat geboten ist.

Hinweis: Ein gefährlicher Mangel ist in der Regel auch ein schwerwiegender Mangel. Ein schwerwiegender Mangel ist jedoch nicht immer ein gefährlicher Mangel. Das hängt vom Einzelfall ab.

Bei der **Bereitschaft zur Regeleinhaltung** soll die Zuverlässigkeit des Betreibers, sich an die gesetzlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zu halten, beurteilt werden. Sie macht sich daran fest, ob Verwaltungsmaßnahmen erforderlich werden, um den Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen zu bewegen. Der Beurteilungszeitraum entspricht immer dem Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung.

Praktisch jede Anlage verursacht **Lärm**. Dass der anlagenbezogene Lärm – auch wenn mehrere Anlagen gemeinsam auf ein Gebiet einwirken – die Immissionsrichtwerte in dem jeweiligen Gebiet einhält, wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt. Wird im Rahmen der Prognose ermittelt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte rechnerisch gegeben ist, aber z.B. aufgrund der Prognoseunsicherheit eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden kann, können im Genehmigungsbescheid Auflagen aufgenommen werden, die den Betreiber verpflichten, Geräuschimmissions- oder Geräuschemissionsmessungen nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Für das Kriterium **Abfall** ist zwischen Abfallentsorgungsanlagen der Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Behandlung, Lagerung) und sonstigen abfallerzeugenden Anlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Produktionsanlagen) zu unterscheiden. Für Abfallbehandlungsanlagen und Abfall-Lageranlagen ist der tatsächliche Output an gefährlichem Abfall maßgeblich, welcher z.B. anhand der Jahresberichte ermittelt und auf Plausibilität geprüft wird. Für Produktionsanlagen ist zunächst die in den Genehmigungsunterlagen angegebene erzeugte Menge an gefährlichem Abfall heranzuziehen. Sind in den Genehmigungsunterlagen keine Mengen angegeben oder weichen die im Rahmen der Überwachungstätigkeiten festgestellten tatsächlichen und auf Plausibilität geprüften Mengen nachweislich signifikant von den genehmigten Mengen ab, ist die tatsächlich erzeugte Menge an gefährlichem Abfall anzusetzen. Bezüglich der tatsächlichen Abfallmenge kann das Drei-Jahres-Mittel der erzeugten beziehungsweise im Output anfallenden Menge gefährlicher Abfälle verwendet werden, um kurzzeitige Spitzen oder Senken auszugleichen. Für die ersten drei Betriebsjahre ist auf die im Genehmigungsantrag in den Formularen 9/1 beziehungsweise 9/2 genannten Mengen abzustellen. Die besondere Umweltrelevanz von Abfallanlagen, die ab einer bestimmten Kapazität auch bei der Beseitigung und Verwertung nicht gefährlicher Abfälle unter die IE-RL zu subsumieren sind, wird bereits bei der Einstufung nach anlagenbezogener Umweltrelevanz in der Hauptkategorie „Allgemein“ gewichtet.

Die Bedeutung von **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** für den Gewässerschutz ergibt sich insbesondere aus ihrem Gefährdungspotential und der Lage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Nach den Regelungen der AwSV hängt das Gefährdungspotential insbesondere vom Rauminhalt der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe ab. Anforderungen an diese Anlagen ergeben sich aus den §§ 62-63 WHG und der AwSV. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen finden sich in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) [36] (siehe unter <http://www.dwa.de/searchdwasshop/Search?index=all&volltext=trws>). Die Eignung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen muss von der zuständigen Behörde vor Errichtung und Betrieb oder nach wesentlicher Änderung festgestellt worden sein (§ 63 Abs. 1 WHG).

Abwasseranlagen, die Nebeneinrichtungen von BImSchG-Anlagen sind, werden danach beurteilt, ob durch die Anlage eine Indirekt- oder Direkteinleitung stattfindet. Dabei werden Direkteinleiter stärker gewichtet, da sie neben den emissionsbezogenen Anforderungen auch noch immissionsbezogene Anforderungen einhalten müssen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn durch die Einleitung eine Umweltqualitätsnorm für flussgebietspezifische Schadstoffe oder prioritäre

Stoffe überschritten werden könnte und damit die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands beziehungsweise Potentials oder des guten chemischen Zustands gefährdet würde.

In der Regel wird die Bedeutung einer **Industrieanlage nach § 3 der 4. BImSchV für den Gewässerschutz** nicht durch einzelne Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder durch einzelne Abwasseranlagen, sondern durch die gesamte Industrieanlage geprägt. Es wird deshalb auf die Fachvereinbarung „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ vom 05.07.2016 zurückgegriffen. Betriebe werden danach mit untergeordneter Bedeutung, mit Bedeutung und mit erheblicher Bedeutung für den Gewässerschutz eingestuft. Mit der Einstufung in die Betriebsklassen (BK 1–3) wird die Bedeutung des Betriebs für den Gewässerschutz beschrieben. Soweit diese Einstufung für die Industrieanlage nicht zutrifft, wird im Einzelfall davon abgewichen. Die Einstufung wird regelmäßig überprüft.

Die Berücksichtigung der **Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung** ist eines der Kriterien, die unverändert aus der IE-RL übernommen wurden. Dabei erläutert die Richtlinie nicht näher, was darunter zu verstehen ist. Eine Umgebung kann dann als empfindlich gelten, wenn sich darin besonders schutzwürdige Personen aufhalten oder es sich um besonders schutzwürdige Gebiete handelt. Um das Gebiet abzugrenzen, auf das die Emissionen einer Anlage einwirken, wird die betroffene Fläche analog dem Beurteilungsgebiet nach der TA Luft bemessen. Das Beurteilungsgebiet nach TA Luft wird mit der Fläche beschrieben, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Die Schornsteinhöhe richtet sich nach dem emittierten Massenstrom. Dabei gilt, je höher der Massenstrom, desto höher der Schornstein und desto größer die betroffene Fläche. Um auch diffuse Emissionen und niedrige Emissionsquellen mit ihren Auswirkungen zu berücksichtigen, wurde zusätzlich das Kriterium sensible Nachbarschaft in weniger als 100 m Abstand zur Werksgrenze festgelegt.

Die Einstufungen nach den Kriterien **Qualität der Emissionen** und **Quantität der Emissionen** richten sich nach den beantragten und genehmigten Emissionsgrenzwerten der jeweiligen Anlage.

Zur Förderung der Teilnahme am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco Management and Audit Scheme, **EMAS**) und zur Entwicklung von Maßnahmen, mit denen die Organisationen angeregt werden sollen, strenge und von unabhängiger Stelle überprüfte Berichte über Umwelt und nachhaltige Entwicklung zu veröffentlichen, erhalten Anlagen, die Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines nach EMAS eingetragenen Standortes sind, Erleichterungen bei der regelmäßigen Überwachung.

4.1.3 Festlegung des Überwachungsintervalls

Für die Festlegung des Überwachungsintervalls wird für jede Hauptkategorie (Allgemein, Abfall, Wasser und Luft) der Durchschnittswert der vergebenen Punkte ermittelt. Durch dieses Vorgehen ist eine gleiche Gewichtung aller Kategorien sichergestellt und es ist in der Regel direkt ersichtlich, in welchem Bereich der Schwerpunkt der Umweltrelevanz der Anlage liegt. Zur endgültigen Klärung des Schwerpunkts der Anlagen wird dieser in jedem Einzelfall in Absprache zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der betroffenen Fachbereiche festgelegt. Das

Überwachungsintervall ergibt sich aus der Summe der Durchschnittswerte. Die minimal zu erreichende Punktzahl liegt kaufmännisch gerundet bei 0 Punkten, maximal können gerundet 38 Punkte erreicht werden.

Nach § 52a Abs. 3 BImSchG darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen, nicht überschreiten.

Punktzahl	Intervall	Risikostufe nach § 52a BImSchG
0 bis 12	3 Jahre	niedrigste
13 bis 24	2 Jahre	mittlere
25 bis 38	1 Jahr	höchste

Tabelle 2: Grenzen der Überwachungsintervalle für BImSchG-Anlagen nach der IE-RL

Für Anlagen, die entsprechend ihrer Punktzahl in die mittlere oder höchste Risikostufe fallen würden, aber Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines nach EMAS eingetragenen Standortes sind, wird das Intervall um ein Jahr, jedoch maximal auf drei Jahre, verlängert.

Das Überwachungsintervall sowie die Grundlagen der Einstufung werden dem Betreiber der Anlage nach der erstmaligen Einstufung schriftlich mitgeteilt. Im Rahmen jeder Regelüberwachung ist zudem mit den beteiligten Fachbehörden zu prüfen, ob die Einstufung noch den vorliegenden Gegebenheiten entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist im Überwachungsbericht festzuhalten.

4.2 Einstufung von Deponien

Deponien sind nach § 22a Abs. 2 DepV hinsichtlich Ihrer möglichen und tatsächlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt zu bewerten. Hierbei sind die Emissionswerte und –typen, die Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und das von der Anlage ausgehende Unfallrisiko sowie die bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu berücksichtigen. Nach der systematischen Beurteilung der mit dem Betrieb von Deponien der Klasse I bis IV verbundenen Umweltrisiken ergeben sich nach § 22a Abs. 3 DepV die folgenden Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen, die nicht überschritten werden dürfen:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II und
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Für EMAS eingetragene Standorte wird das Intervall der Vor-Ort-Besichtigungen um ein Jahr verlängert, jedoch max. auf drei Jahre. Darauf aufbauend ist bezogen auf die jeweilige Deponie im Einzelfall zu prüfen, ob eine Veranlassung für kürzere Überwachungsintervalle besteht. Hinweise und Kriterien für diese Einzelfallprüfung bei Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen,

sind im Verfahrensbuch „Überwachung von Deponien“ beschrieben (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/kreislauf-abfallwirtschaft/deponien>).

4.3 Einstufung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen (Industriekläranlagen) nach IZÜV und Vor-Ort-Besichtigungen als Nebeneinrichtung zur BImSchG-Anlage

Eine regelmäßige Überwachung nach der IZÜV ist für Industriekläranlagen vorgesehen. Der zeitliche Abstand zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach der systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken in diesem Kapitel.

Die Vor-Ort-Besichtigungen umfassen auch Abwasseranlagen, die als Nebeneinrichtung zu einer BImSchG-Anlage nach § 3 4. BImSchV genehmigt wurde. Diese Abwasseranlagen werden nach den Vorgaben der BImSchG-Anlagen eingestuft und überwacht.

4.3.1 Einstufungsmatrix Industriekläranlagen

Die Einstufung erfolgt analog den Ausführungen in [Kap. 4.1.1](#).

	0 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Allgemein				
Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	Anordnung nicht erforderlich	Anordnung erforderlich	Anweisungen der Behörde wurde nicht oder zeitlich nicht angemessen Folge geleistet, wiederholte Missachtung von Vorgaben
Abfall				
Erzeugte Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t/a	gefährliche Abfälle 2 - < 30 t/a	gefährliche Abfälle 30 - 1.000 t/a	gefährliche Abfälle > 1.000 t/a
Wasser				
Abwassermenge	< 1 m ³ /d	1 - 10 m ³ /d	10 - 100 m ³ /d	> 100 m ³ /d
Abwasser gemäß den Anhängen nach AbwV (s. Anhang 2)	4, 5, 7, 10, 14, 20, 23, 31	3, 6, 11, 18, 21, 41	2, 16, 46, 47, 51	9, 13, 17, 22, 24, 26 bis 29, 31 (Kraftwerke), 32 bis 40, 42, 43, 45, 48, 54
Relevanz für das Gewässer	MNQ/Q _{t24} > 150	MNQ/Q _{t24} = 30 - 150	MNQ/Q _{t24} = 10 - < 30	MNQ/Q _{t24} < 10
Anlagensicherheit	ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden		Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	Keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden

	0 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Einhaltung der Überwachungswerte	eingehalten (Überwachungswert nach der 4-aus-5-Regel eingehalten)		überwiegend eingehalten (ein Überwachungswert gilt einmal als nicht eingehalten)	oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt mehr als einmal als nicht eingehalten)
Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen	Umfang, Anzahl und Plausibilität der Eigenkontrollmessungen sind ohne Beanstandung	Eigenkontrollanforderungen werden mit geringen Mängeln erfüllt	Betreiber erfüllt Pflichten nicht	
Immissionsschutz				
Luft, Geruch, Lärm	keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	geringe immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	erhebliche immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	
EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder Standortes sind, führen zu einer Verlängerung des Turnus für die Vor-Ort-Kontrolle von einem Jahr (mind. aber alle drei Jahre)			

Tabelle 3: Einstufungsmatrix für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen (Industriekläranlagen)

4.3.2 Erläuterung der einzelnen Kriterien

Bei der **Bereitschaft zur Regeleinhaltung** soll praktisch die Zuverlässigkeit des Betreibers, sich an die gesetzlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zu halten, beurteilt werden. Sie macht sich daran fest, ob erst Verwaltungsmaßnahmen erforderlich werden, um den Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen zu bewegen. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung.

Bei der Kategorie Abfall sind die für den Betrieb der Kläranlage genehmigten und daher maximal erzeugten Mengen **gefährlicher Abfälle** ausschlaggebend für die Einstufung.

Für die Einstufung nach den Kriterien **Abwassermenge**, **Abwasser aus den Anhängen nach der AbwV** (siehe [Anhang 2](#)) und **Relevanz für das Gewässer** werden die beantragten beziehungsweise genehmigten Werte herangezogen.

Eingeschätzt wird, ob bei außergewöhnlichen Ereignissen die **Anlagensicherheit** und damit die Funktionsfähigkeit der Industriekläranlage noch gegeben sind. Im Vordergrund steht dabei, dass auch bei diesen außergewöhnlichen Ereignissen die erforderliche Reinigungsleistung sichergestellt ist. Von Bedeutung hierfür ist insbesondere, ob

- die erforderliche Mess- und Regeltechnik vorhanden ist,
- wichtige Anlagenteile wie Pumpen redundant vorhanden sind und
- Rückhaltemöglichkeiten für zufließende Schadstoffe aus Unfällen, Brandfällen usw.

vorhanden sind.

Bzgl. der **Einhaltung der Überwachungswerte** wird auf die AbwV Bezug genommen. Die 4-aus-5-Regel beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwV: „Ist ein nach dieser Verordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.“

Die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ist in § 61 WHG geregelt. Danach sind die Betreiber von Abwasseranlagen u.a. verpflichtet, den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlagen selbst zu überwachen. Die **Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen** [37] stellt eine wichtige Grundlage für einen ordnungsgemäßen und stabilen Anlagenbetrieb dar. Dabei ist neben dem Umfang und der Anzahl die Plausibilität der Messungen (z.B. AQS-Maßnahmen, Verhältnis CSB/BSB₅, Summenbildung N_{ges.}) in Relation zu den Messungen der staatlichen Überwachung von Bedeutung. Über die Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) sind Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und der Behörde vorzulegen. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig von den Wasserbehörden geprüft. Zusätzliche Dokumentationspflichten können sich aufgrund der AbwV ergeben.

4.3.3 Festlegung des Überwachungsintervalls

Nach § 9 Abs. 3 IZÜV darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen folgende Zeiträume nicht überschreiten:

- Ein Jahr bei Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie
- drei Jahre bei Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen.

Für die Festlegung des Überwachungsintervalls wird für jede Hauptkategorie (Allgemein, Abfall, Wasser und Immissionsschutz) der Durchschnittswert der vergebenen Punkte ermittelt. Das Überwachungsintervall ergibt sich dann aus der Summe der Durchschnittswerte. Bei den Industriekläranlagen liegt die kaufmännisch gerundete Minimalpunktzahl bei 0 und die gerundete Maximalpunktzahl bei 34 Punkten.

Punktezahl	Intervall	Risikostufe nach § 9 IZÜV
0 bis 11	3 Jahre	niedrigste
12 bis 22	2 Jahre	mittlere
23 bis 34	1 Jahr	höchste

Tabelle 4: Grenzen der Überwachungsintervalle für Industriekläranlagen nach der IE-RL

Für Anlagen, die entsprechend ihrer Punktzahl in die mittlere oder höchste Risikostufe fallen würden, aber Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines nach EMAS eingetragenen Standortes sind, wird das Intervall um ein Jahr verlängert, jedoch maximal auf drei Jahre.

Das Überwachungsintervall sowie die Grundlagen der Einstufung werden dem Betreiber der Anlage schriftlich mitgeteilt. Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung, jedem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren und jeder Anordnung, die Auswirkungen auf die Kriterien haben, wird die Einstufung überprüft. Hierfür gelten die unter 4.1.1 (letzter Absatz) genannten Regelungen.

4.4 Einstufung von Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen

Die Überwachungshäufigkeit für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer (Gewässerbenutzungen) richtet sich gemäß § 9 Abs. 3 IZÜV nach der Risikoeinstufung der zugehörigen Industrieanlage. Eine gesonderte fachliche Einstufung ist damit nicht erforderlich. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZÜV ist in dem Überwachungsplan ein Verzeichnis der für den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Industrieanlagen, für deren zugehörige Gewässerbenutzungen eine Erlaubnis erteilt wurde, aufzuführen. Nach § 1 Abs. 3 IZÜV sind Industrieanlagen Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 (Industriekläranlagen) und 3 (Deponiesickerwasserbehandlungsanlagen) WHG sowie Anlagen nach § 3 4. BImSchV.

Die Indirekteinleitungen von Abwasser werden jeweils im Rahmen der Überwachung nach § 52a BImSchG mit der zugehörigen Industrieanlage und deren Überwachungsintervall überwacht.

5 Verfahren für die regelmäßige Überwachung

5.1 Umfang der Regelüberwachung

Die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL umfasst nicht nur die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen, sondern darüber hinaus die Prüfung von Emissionsmessberichten (Grund- und Abwasser, Luft, Lärm etc.), Abfallregistern, Auskünften der Betreiber nach § 31 Abs. 1 BImSchG, § 13 Abs. 4 und 5 DepV sowie § 7 IZÜV, in Nebenbestimmungen geforderte vorzulegende Daten und Berichte und die Eignung des Umweltmanagementsystems. Dazu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der sich an die Betreiber richtenden Anforderungen nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 9. BImSchV [38] z.B. im Hinblick auf die regelmäßige Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser. Ergeben sich aus den vorgelegten Dokumenten Hinweise auf einen Gesetzesverstoß beziehungsweise einen Verstoß gegen Nebenbestimmungen, wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Verstoßes der Betreiber auf die Behebung des Mangels sowie mögliche ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen hingewiesen und/oder unabhängig vom festgelegten Überwachungsintervall eine Anlassüberwachung durchgeführt (siehe auch Kap. 6).

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Bedeutung für den Gewässerschutz sind unabhängig vom Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung nach BImSchG in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe (§ 39 AwSV, Anlagen 5 und 6 AwSV) vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend im Abstand von fünf Jahren beziehungsweise 30 Monaten bei unterirdischen Anlagen in Schutzgebieten, vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage und bei Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Behörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Festgestellte geringfügige Mängel sind eigenverantwortlich durch den Betreiber, soweit Fachbetriebspflicht besteht durch einen Fachbetrieb, innerhalb von sechs Monaten zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Nach der Mängelbeseitigung ist eine erneute Sachverständigenprüfung erforderlich. Werden gefährliche Mängel festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

Bei den Vor-Ort-Besichtigungen nach BImSchG steht die ordnungsrechtliche Prüfung im Vordergrund. Es wird überwacht, ob alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen behördlich bekannt sind und den erforderlichen Sachverständigenprüfungen unterzogen werden. Falls erforderlich werden auch Aspekte des Schadensfallmanagements betrachtet und eine Inaugenscheinnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt, um Anhaltspunkte für eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung zu erkennen.

Stellt der Sachverständige bei der Anlagenprüfung nach AwSV Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung fest, ist es Aufgabe der Wasserbehörde, diesem Verdacht nachzugehen und erforderliche Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Für Abwassereinleitungen und -anlagen hat der Betreiber jährlich einen Eigenkontrollbericht als Jahresbericht über die Ergebnisse der Selbstüberwachung der Behörde vorzulegen. Darüber hinaus werden Abwassereinleitungen regelmäßig einer staatlichen Einleiterüberwachung unterzogen. Die Erkenntnisse aus diesen zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen fließen in die Überwachung nach BImSchG und IZÜV ein. Zusätzliche Dokumentationspflichten ergeben sich aus der Anlage 2 AbwV in Verbindung mit § 3 AbwV. Falls in einem Anhang der AbwV ein Teil H eingeführt wurde, finden sich dort weitere branchenspezifische Anforderungen für die Eigenkontrolle.

Die LABO-Arbeitshilfe „Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ enthält Hinweise zur Durchführung der Überwachung von Boden und Grundwasser. Sie ist zu finden unter: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>.

Wird bei einer Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage nach der IE-RL in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, wird innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt.

Der Ablauf der Regelüberwachung ist für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für Deponien in den Fließdiagrammen in [Anhang 3](#) und [Anhang 4](#) dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in den Anhängen dargestellten Fließdiagramme eine Standard-Vorgehensweise abbilden, von der im Einzelfall auch abgewichen werden kann.

5.2 Der Überwachungsbericht

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen enthalten sind, eine schnelle Übersicht gewährleistet ist und die Ergebnisse der Überwachung möglichst gleichartig dargestellt werden, wird in Hessen ein einheitliches Berichtsformat genutzt. Ein Muster des Überwachungsberichts für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für Deponien befinden sich in [Anhang 5](#) und [Anhang 6](#).

Der Bericht ist dem Betreiber der Anlage innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Nach Ablauf von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung wird er der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) [39] zugänglich gemacht.

6 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Unabhängig von der regelmäßigen Überwachung der Anlagen nach der IE-RL und Gewässerbenutzungen ist nach § 52a Abs. 4 BImSchG, § 9 Abs. 4 IZÜV und § 22a Abs. 4 DepV

- bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder
- bei Verstößen gegen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

eine Überwachung der betreffenden Anlagen und Gewässerbenutzungen durchzuführen.

Weitere Anlässe für eine Überwachung aus besonderem Anlass ergeben sich aus § 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG, § 47 KrWG und § 8 Abs. 3 IZÜV:

- Anhaltspunkte für einen unzureichenden Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, beziehungsweise Anhaltspunkte für einen unzureichenden Schutz der Gewässer oder der Umwelt,
- Möglichkeiten zur erheblichen Verminderung der Emissionen durch wesentliche Veränderungen des Standes der Technik,
- die notwendige Verbesserung der Betriebssicherheit,
- die Umsetzung neuer Umweltvorschriften,
- die Erstkontrollen nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage und
- Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes eines Betreibers einer Anlage nach der IE-RL gegen die Genehmigung ist nicht nur in den entsprechenden Kategorien „Regelabweichung“ und ggf. „Bereitschaft zur Regeleinhaltung“ die Punktzahl anzupassen, sondern nach sechs Monaten eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung vorzunehmen. Auch ohne dass die Anlage in eine höhere Risikostufe kommt, soll die zusätzliche Anlassüberwachung so lange aufrechterhalten werden, bis gewährleistet ist, dass der Betreiber die Mängel abgestellt hat.

6.1 Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen

Über mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch Industrieanlagen erhält die Behörde regelmäßig auch über Nachbarschaftsbeschwerden Kenntnis. Ob es sich dabei um ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen handelt, kann häufig nicht sofort eingeschätzt werden, da sich die Nachbarschaft und Allgemeinheit teilweise auch durch Betriebsvorgänge belästigt fühlt, die den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Um sicherzustellen, dass ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen erkannt werden, wurde in Hessen die Vorgehensweise im Falle von (Nachbarschafts-)Beschwerden nach den Vorgaben des Qualitätsmanagements geregelt. Der genaue Ablauf ist in dem Fließdiagramm im [Anhang 7](#) dargestellt.

6.2 Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt es sich in der Regel um Betriebsstörungen beziehungsweise um Störfälle. Die unverzügliche Bearbeitung dieser Ereignisse wird durch spezifische organisatorische Vorgaben der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien sowohl während als auch außerhalb der offiziellen Dienstzeiten sichergestellt. Das genaue Vorgehen wird auch in diesen Fällen durch Vorgaben zum Umgang mit Störfällen oder Betriebsstörungen geregelt. Die diesbezüglichen Abläufe sind in den Anhängen 8 ([Betriebsstörungen](#)) und 9 ([Störfälle](#)) dargestellt.

Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer beziehungsweise Boden regelt sich das behördliche Vorgehen nach der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [40].

6.3 Verstöße gegen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

Bei Hinweisen oder einem Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden in angemessener Weise sofort weitere Ermittlungen hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes des Hinweises / des Verdachts und, soweit nötig, eine Folgenabschätzung durchgeführt. Bei drohenden schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsgefahren für Dritte werden weitere Schäden umgehend im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung durch Sofortmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung der Ursache u.ä.m.) begrenzt. Dabei wird der Betreiber dazu verpflichtet, Missstände sofort abzustellen beziehungsweise zu beseitigen.

Entsprechend dem Stellenwert der Handlung – Ordnungswidrigkeit oder Straftat – wird ein Verfahren eingeleitet beziehungsweise der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Da eine straf- beziehungsweise ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfolgung von Verfehlungen nicht verwaltungsrechtliche Missstände saniert, wird darüber hinaus die Notwendigkeit weiteren Verwaltungshandelns (Zwangsmittel, Stilllegung, Untersagung, etc.) geprüft. Die genaue Vorgehensweise ist im Fließschema in [Anhang 10](#) dargestellt.

6.4 Weitere Anlassüberwachungen

Grundsätzlich gilt für alle Anlagen nach der IE-RL und den dazugehörigen Gewässerbenutzungen, dass die Anlagen bei vorliegenden Anhaltspunkten über einen unzureichenden Schutz der Nachbarschaft und Umwelt überwacht und ggf. die Emissionsbegrenzungen neu festgesetzt wer-

den müssen. Derartige Anhaltspunkte können sich aus den Ergebnissen von Emissionsmessungen, durch Nachbarschaftsbeschwerden oder als Konsequenz aus Betriebsstörungen u.ä.m. ergeben. Die Vorgehensweise richtet sich dann nach den in den Anhängen beschriebenen Abläufen.

Eine Überprüfung der Anlagen nach der IE-RL und den dazugehörigen Gewässerbenutzungen ist zudem erforderlich, wenn sich der Stand der Technik geändert hat. Im BImSchG wird der Stand der Technik durch eine Reihe von Kriterien bestimmt, die in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführt sind. Unter diesen Aspekten werden auf EU-Ebene Merkblätter zur Bestimmung der besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) für bestimmte Tätigkeiten erarbeitet. Mit der IVU-RL wurden diese Merkblätter als Orientierungshilfe für die Behörden im Rahmen der Genehmigung großer Industrieanlagen eingeführt. Um dem Anspruch auf fortschrittliche Techniken nachzukommen, werden BVT-Merkblätter durchschnittlich alle acht Jahre überarbeitet. Da sich neben Deutschland nur wenige andere EU-Mitgliedstaaten an den fortschrittlichen Techniken zur Emissionsbegrenzung orientierten, wurde mit der IE-RL erstmals die Einhaltung der in den BVT-Merkblättern enthaltenen Emissionsbandbreiten für Anlagen nach der IE-RL verbindlich festgelegt. Veränderungen des Standes der Technik werden sich daher künftig an der Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen und deren Umsetzung in nationales Recht festmachen. Anlagen nach der IE-RL müssen spätestens vier Jahre nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen die neuen Anforderungen einhalten. Hierzu muss die Behörde prüfen, ob der bisher genehmigte Zustand der Anlage durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss. Der Stand der Technik wird im WHG in Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG, im BImSchG in der Anlage (zu § 3 Absatz 6), im KrWG im § 3 Abs. 28 in Verbindung mit Anlage 3 sowie für Deponien insbesondere in der DepV, bestimmt.

Eine Anlassüberwachung der Anlagen kann auch im Rahmen der Umsetzung weiterer Umweltvorschriften erforderlich werden.

Zur Überprüfung, ob Anlagen so errichtet und betrieben werden, wie sie genehmigt wurden, erfolgt bei Anlagen nach dem BImSchG in der Regel eine Erstkontrolle der Anlagen nach Inbetriebnahme beziehungsweise nach wesentlichen Änderungen, die ebenfalls qualitätsgesichert nach der in [Anhang 11](#) beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt wird.

Anlassüberwachung können im Kontrollumfang grundsätzlich so erweitert werden, dass sie als Regelüberwachung gewertet werden können.

7 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die IE-RL geht von einer medienübergreifenden Überwachung der Anlagen nach der IE-RL aus. Diese Forderung wurde im nationalen Recht in § 52a Abs. 1 Nr. 6 BImSchG, § 22a Abs. 1 Nr. 6 DepV und § 9 Abs. 1 Nr. 6 IZÜV umgesetzt. Das macht Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden vor allem dann erforderlich, wenn die Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden verteilt und diese darüber hinaus noch auf verschiedenen Verwaltungsebenen angesiedelt sind.

In Hessen sind im Wesentlichen die Regierungspräsidien für die Bereiche Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft bei Anlagen nach der IE-RL und deren zugehörige Gewässerbenutzungen zuständig. Abweichungen hiervon siehe Kap. 1.2. Die drei Fachbereiche sind zusammen in den jeweiligen Umweltabteilungen der Regierungspräsidien angesiedelt. Diese Konstellation erleichtert die medienübergreifende Bearbeitung im Sinne der IE-RL. Zur Gewährleistung eines hessenweit einheitlichen Vollzugs wurden Prozesse, wie z.B. die Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden oder der Umgang mit Störfällen, gemeinsam mit den Vollzugsbehörden festgelegt und offiziell eingeführt. Dem entsprechend wird auch die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL und den dazugehörigen Gewässerbenutzungen nach einheitlichen Vorgaben, die im Kapitel vier dargestellt sind, durchgeführt.

Um die medienübergreifende Überwachung von Anlagen auch für die Betreiber verhältnismäßig zu gestalten, kann die Vor-Ort-Besichtigung innerhalb eines Überwachungsintervalls nur durch einen der verschiedenen Fachbereiche durchgeführt werden. Um dennoch eine umfassende Beurteilung der Konformität des Anlagenbetriebs in allen Fachbereichen abgeben zu können, erfolgt zusätzlich eine Auswertung der Vorkommnisse innerhalb des Überwachungsintervalls durch alle Fachbereiche im Rahmen einer Schreibtischprüfung. Diese wird pro Fachbereich im Formblatt für die Abfrage schwerwiegender Mängel dokumentiert ([Anhang 12](#)). Die Festlegung, welcher der drei Fachbereiche im Überwachungsintervall die Vor-Ort-Besichtigung vornimmt, erfolgt durch Absprachen und Festlegungen innerhalb der Behörden. Somit ist eine medienübergreifende Überwachung der Anlagen nach der IE-RL gewährleistet.

8 Anlagen

8.1 Rechtsvorschriften

- [1] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung); ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 ff
- [2] Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 24 vom 29.01.2008, S. 8 ff
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- [4] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- [5] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- [6] Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- [7] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- [8] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- [9] Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben; ABl. L 205 vom 14.08.2018, S. 50 ff

-
- [10] Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S.42)
- [11] Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. I S. 82)
- [12] Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02. Mai 2011 (GVBl. I S.198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. I S.369)
- [13] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17. Juni 2004 (BGBl I 2004, 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- [14] Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. I S. 573)
- [15] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
- [16] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280)
- [17] Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Deponieeigenkontroll-Verordnung) vom 3. März 2010 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. I S. 383)
- [18] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- [19] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- [20] Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007, GVBl. I S. 652, geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)

-
- [21] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie); ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 ff
- [22] Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)
- [23] Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- [24] Staatsanzeiger für das Land Hessen 2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009
- [25] Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (PRTR), ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1–17 ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1–17
- [26] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (GVBl. I S. 1328)
- [27] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5)
- [28] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie); ABl. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12 ff
- [29] Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie); ABl. L 152 vom 11.06.2008, S. 1 ff
- [30] Erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
- [31] Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)
- [32] Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)

- [33] Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)
- [34] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- [35] Beschluss des EK ZÜS zum Arbeitsgebiet Druckanlagen, Stand 15.11.2017, Herausgeber: VdTÜV e.V., Friedrichstraße 136, 10117 Berlin
- [36] Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (www.dwa.de)
- [37] Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. I S. 383)
- [38] Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- [39] Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. I S. 229)
- [40] Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie) einschließlich „Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein“ und „Warnplan Weser“ vom 27. Februar 2015 (StAnz. 2015 S. 257), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (StAnz. 2/2021 S. 71).

8.2 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Flächenstatus Altlasten in Hessen, Geografische Übersicht über Altlasten/ssBV und altlastverdächtige Flächen/Verdachtsflächen, Stand 2020 9
- Abbildung 2: Ökologischer Zustand – Bewertung der Gewässergüte, Stand 31.12.2015 (Quelle: HLNUG) 12
- Abbildung 3: Lärmbelastung L_{DEN} durch Industrielärm in Frankfurt am Main (Quelle: Technischer Abschlussbericht Umgebungslärmkartierung Hessen 2017) 14
- Abbildung 4: Hessische Städte, für die seit 2005 Luftreinhalte- und Aktionspläne aufgestellt wurden, Stand Februar 2021 16

8.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einstufungsmatrix von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach IE-RL	22
Tabelle 2:	Grenzen der Überwachungsintervalle für BImSchG-Anlagen nach der IE-RL	26
Tabelle 3:	Einstufungsmatrix für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen (Industriekläranlagen)	28
Tabelle 4:	Grenzen der Überwachungsintervalle für Industriekläranlagen nach der IE-RL	29

8.4 Abkürzungsverzeichnis

AbwV	Abwasserverordnung
AQS	Analytische Qualitätssicherung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
BVT	Beste verfügbare Technik
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DepV	Deponieverordnung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
IE-RL	Industrieemissions-Richtlinie
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HWG	Hessisches Wassergesetz
IVU-RL	Richtlinie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Vorgängerrichtlinie)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss
N _{ges.}	Gesamtstickstoff im Ablauf
NO ₂	Stickstoffdioxid
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer – Oberflächengewässerverordnung
PM ₁₀	Feinstaub; Partikel, die einen gröÙenselektierten Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % hat
Q _{t24}	24-Stunden-Mittel des Trockenwetterabflusses
ssBV	Sonstige schädliche Bodenveränderungen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UBA	Umweltbundesamt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

8.5 Anhänge

8.5.1 Anhang 1 – Einstufung von BImSchG-Anlagen nach der IE-RL nach der Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	1.1	5
1.4.1.1	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	1.1	5
1.4.2.1	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	1.1	5
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler	1.3	5
1.14.1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	1.4 a	2
1.14.2.1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von 20 Megawatt oder mehr	1.4 b	2
1.14.3.1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von 20 Megawatt oder mehr	1.4 b	2
2.3.1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag	3.1 a	10
2.3.2	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt	3.1 a	10
2.4.1.1	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	3.1 b, 3.1 c	5
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest	3.2	10
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen	3.2	10

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
2.8.1	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag	3.3	2
2.10.1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag	3.5	5
2.11.1	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag	3.4	2
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	2.1	2
3.2.1.1	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	2.2	10
3.2.2.1	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	2.2	10
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	2.5 a	2
3.4.1	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.5 b	5
3.6.1.1	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr	2.3 a	5
3.7.1	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag	2.4	5
3.8.1	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.5 b	5
3.9.1.1	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde	2.3 c	5
3.9.2.1	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde	2.3 c	5
3.10.1	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	2.6	5
3.11.1	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule oder mehr und	2.3 b	5

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt		
3.16.1	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Stunde	2.3 a	5
4.1.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	4.1 a	5
4.1.2	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	4.1 b	5
4.1.3	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1 c	5
4.1.4	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	4.1 d	5
4.1.5	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1 e	5
4.1.6	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1 f	5
4.1.7	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen	4.1 g	5
4.1.8	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen	4.1 h	5

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	(Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)		
4.1.9	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von synthetischen Kautschuken	4.1 i	5
4.1.10	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel	4.1 j	5
4.1.11	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Tensiden	4.1 k	5
4.1.12	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	4.2 a	5
4.1.13	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	4.2 b	5
4.1.14	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	4.2 c	5
4.1.15	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	4.2 d	5
4.1.16	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie	4.2 e	5

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel		
4.1.17	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	4.3	5
4.1.18	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel, oder Biozide	4.4	5
4.1.19	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse	4.5	5
4.1.20	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Explosivstoffen	4.6	5
4.1.21	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1 - 4.6	5
4.1.22	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> - organischen Grundchemikalien, - anorganischen Grundchemikalien, - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, - Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - Explosivstoffen, im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen)	4.1 - 4.6	5
4.4.1	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien	1.2	10

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
4.4.3	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Gasraffinerien	1.2	10
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß	6.8	5
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	6.8	2
5.1.1.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr	6.7	2
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag	6.10	2
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	6.1 a	10
6.2.1	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag	6.1 b	5
6.3.1	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag	6.1 c	2
7.1.1.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen	6.6 a	2
7.1.2.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen	6.6 a	2
7.1.3.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen	6.6 a	2
7.1.4.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen	6.6 a	2
7.1.7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätzen	6.6 b	2
7.1.8.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen	6.6 c	2
7.1.11.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	6.6	2
7.2.1	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag	6.4 a	2

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
7.3.1.1	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4 b i	2
7.3.2.1	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4 b i	2
7.4.1.1	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4 b iii	2
7.4.2.1	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Konserven oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.5.1	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag	6.4 b i	2
7.8.1	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr	6.4 b i	2
7.9.1	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag	6.4 b i	2
7.12.1.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	6.5	5
7.14.1	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.3	2
7.16.1	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag	6.4 b i	2
7.17.1	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag	6.4 b i	2
7.18.1	Anlagen zum Brennen von Melasse, soweit nicht von Nummer 4.1.2 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.19.1	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.20.1	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag, sofern die	6.4 b ii	2

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist		
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.22.1	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.23.1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.24.1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.25.1	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.26.1	Anlagen zur Trocknung von Birtreber mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.27.1	Brauereien mit einer Produktionskapazität von 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.28.1.1	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4 b iii	2
7.28.2.1	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.29.1	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag oder 600 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
7.30.1	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Erzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.31.1.1	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen	6.4 b iii	2
7.31.1.2	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4 b ii	2
7.32.1	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag	6.4 c	2
7.34.1	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4 b iii	2
7.34.2	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4 b ii	2
8.1.1.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag	5.2 b	5
8.1.1.3	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde	5.2 a	5
8.1.2.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	1.1	5
8.5.1	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 b i	2
8.6.1.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von gefährlichen Abfällen mit einer	5.1 a	5

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag		
8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 a i	2
8.6.3.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 b i	2
8.7.1.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	5.1 a, 5.1 b	5
8.7.2.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 a i, 5.3 a ii	2
8.8.1.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	5.1 b	5
8.8.2.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 a ii	2
8.9.1.1	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 b iv	2
8.10.1.1	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr	5.1 b	5
8.10.2.1	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr	5.3 a ii	2
8.11.1.1	Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, 	5.1 c - 5.1j	5

4. BImSchV-Nr.	Anlagenbeschreibung	IED-NR	Punkte
	mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag		
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	5.1	5
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	5.3 a iii, 5.3 a iv	2
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	5.5	5
8.14.1	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt	5.6	2
8.14.2.1	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr, für andere Abfälle als Inertabfälle	5.4	5
10.3.1	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet	?	2
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet	6.9	5
10.10.1	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag	6.2	2

[zurück zur Einstufungsmatrix](#)

[zurück zum Text](#)

8.5.2 Anhang 2 – Einstufung von nach der IE-RL relevanten Anhängen der AbwV

Anhang	Beschreibung	Punkte
1	Häusliches und kommunales Abwasser	nicht IE-RL relevant
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	5
3	Milchverarbeitung	2
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	0
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	0
6	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	2
7	Fischverarbeitung	0
8	Kartoffelverarbeitung	nicht IE-RL relevant
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	10
10	Fleischwirtschaft	0
11	Brauereien	2
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	nicht IE-RL relevant
13	Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Holzfasermatten	10
14	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	0
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	nicht IE-RL relevant
16	Steinkohlenaufbereitung	5
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	10
18	Zuckerherstellung	2
19	Zellstofferzeugung	nicht IE-RL relevant
20	Verarbeitung tierischer Nebenprodukte	0
21	Mälzereien	2
22	Chemische Industrie	10
23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	0
24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	10
25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	nicht IE-RL relevant
26	Steine und Erden	10
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung	10
28	Herstellung von Papier, Karton oder Pappe	10
29	Eisen- und Stahlerzeugung	10
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	0
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung bei Kraftwerken	10
32	Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	10
33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	10

Anhang	Beschreibung	Punkte
36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	10
37	Herstellung anorganischer Pigmente	10
38	Textilherstellung, Textilveredlung	10
39	Nichteisenmetallherstellung	10
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	10
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	2
42	Alkalichloridelektrolyse	10
43	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Visko-severfahren sowie von Celluloseacetatfasern	10
45	Erdölverarbeitung	10
46	Steinkohleverkokung	5
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	5
48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe	10
49	Mineralölhaltiges Abwasser	nicht IE-RL relevant
50	Zahnbehandlung	nicht IE-RL relevant
51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	5
52	Chemischreinigung	nicht IE-RL relevant
53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)	nicht IE-RL relevant
54	Herstellung von Halbleiterbauelementen	10
55	Wäschereien	nicht IE-RL relevant
56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen	nicht IE-RL relevant
57	Wollwäschereien	nicht IE-RL relevant

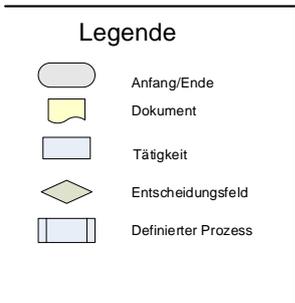
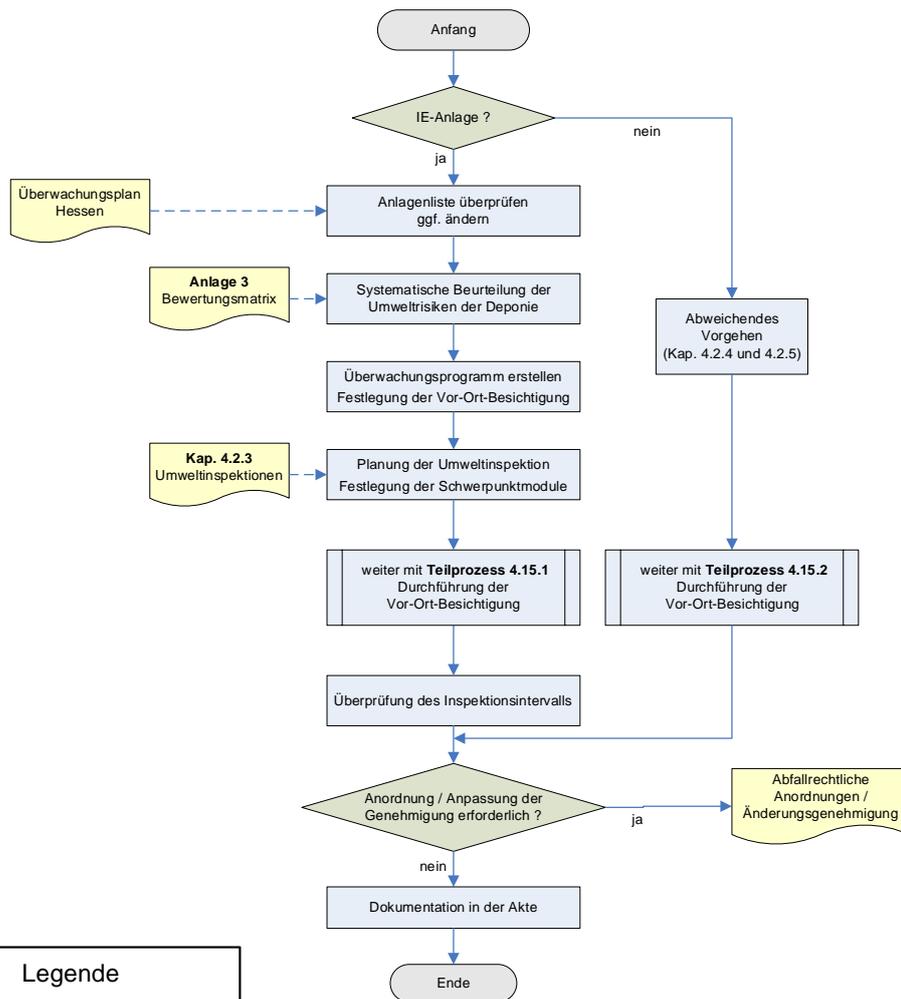
[Zurück zum Text](#)

[zurück zur Matrix](#)

8.5.4 Anhang 4 – Prozessbeschreibung Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien

Prozess 4.15 Überwachung von Deponien; insb. Regelüberwachung

Input Hinweis Output



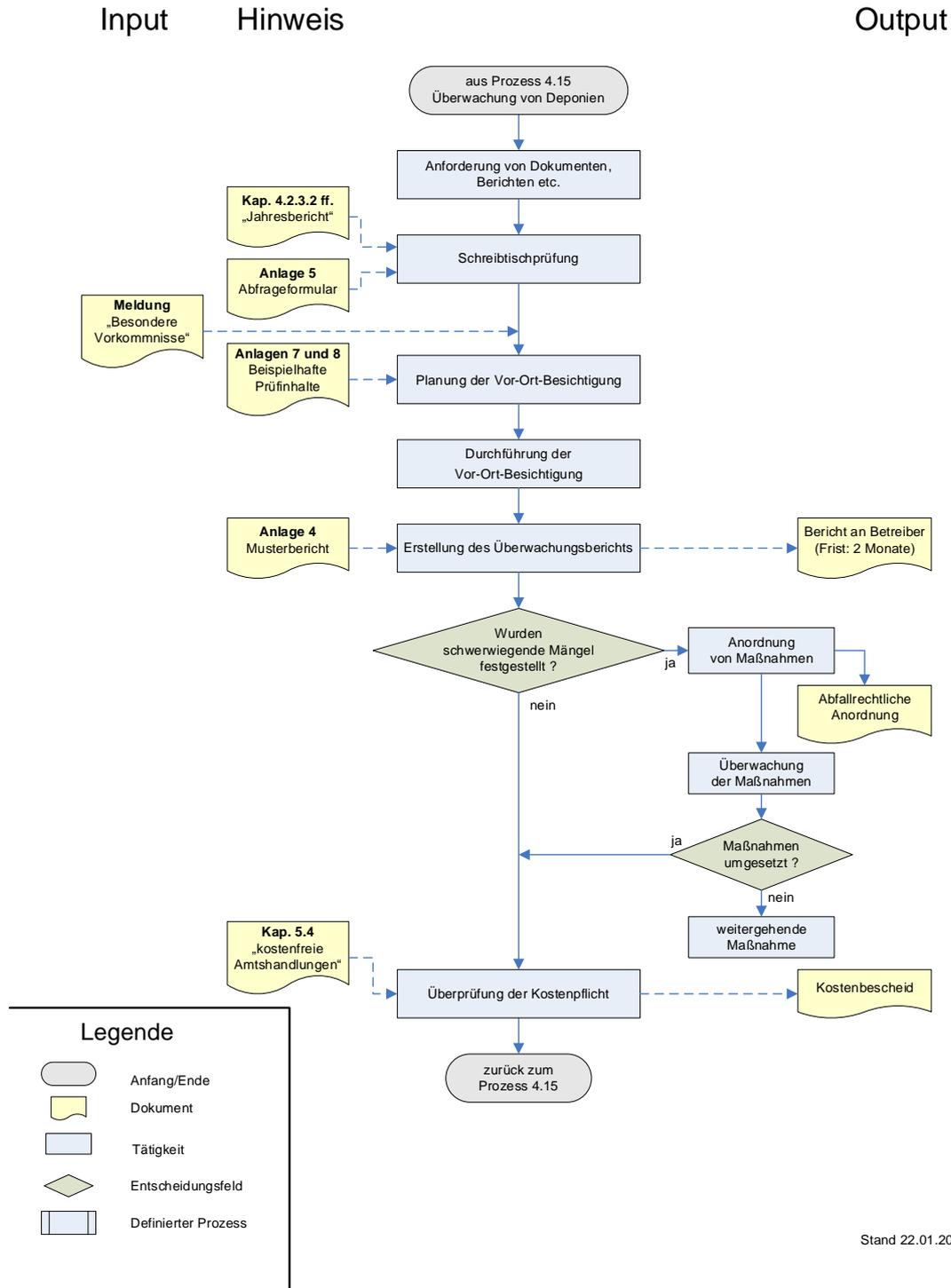
verantwortlich / durchführend für den gesamten Prozess ist das RP gemäß GVP

Stand 22.01.2018

[zurück zum Text](#)

Teilprozess 4.15.1

Überwachung von Deponien, insb. Regelüberwachung
 Teilprozess: Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung bei IE-Deponien



verantwortlich / durchführend für den gesamten Prozess ist das RP gemäß GVP

Stand 22.01.2018

8.5.5 Anhang 5 – Formular Überwachungsbericht für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen

Regierungspräsidium XYZ

Abteilung Umwelt

HESSEN



Bericht über eine IE-Überwachung nach

§ 52a BImSchG

§ 9 IZÜV

Datum der Vor-Ort-Besichtigung:
Berichtsdatum:

A. Allgemeines

Anlage

Bezeichnung:

Zweck:

Straße:

PLZ/Ort:

Ziffer 4. BImSchV:

Optionale Angabe:

Geografische Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück, RW, HW):

Betreiber

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Verantwortlicher nach § 52b BImSchG bzw. § 58 KrWG:

Festgelegtes Überwachungsintervall 1-jährlich 2-jährlich 3-jährlich

Vorangegangene Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung im Sinne der IE-RL)

Datum:

Berichtsdatum:

B. Vor-Ort-Besichtigung

- Regelüberwachung
- zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines schwerwiegenden Mangels bei einer Regelüberwachung

Teilnehmer der Überwachung	
Behörde	Betreiber

Fachbereich/e, die die Vor-Ort-Besichtigung durchführen

- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Wasser

Ausgewählte Bereiche bei der Vor-Ort-Besichtigung

- Anlagentechnik
- Anlagensicherheit
- Emissionen (Luft, Lärm, Erschütterungen u.a.), § 3 Abs. 3 BImSchG
- Abfall-Stoffstrom
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abwasser
- Betriebsorganisation (Eigenüberwachung, Berichtswesen u.a.)
- aktuelle Unfälle/Störungen/Beschwerden
-

Letzte Genehmigung ist vom

Überprüfung insbesondere folgender Zulassungen

C. Erkenntnisse aus der umweltrechtlichen Überwachung seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung im Sinne der IE-RL

(z.B. aus besonderem Anlass, betreiberverantwortliches Berichtswesen)

Sind im Zeitraum seit der letzten IE-Regelüberwachung schwerwiegende Mängel festgestellt worden oder gab es besondere Vorkommnisse?

Immissionsschutz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gewässer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen zu schwerwiegenden Mängeln oder besonderen Vorkommnissen unter Angabe des Fachbereiches

Mängel behoben am:

D. Umfang der Vor-Ort-Besichtigung und Feststellungen

- Konkreter Umfang der Vor-Ort-Besichtigung und relevante Feststellungen (D.1) sowie
- Zusammenstellung der nicht schwerwiegenden Mängel (D.2)
- Zusammenstellung der schwerwiegenden Mängel (D.3)

Werden Mängel bei der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, werden sie grundsätzlich gesondert bei Punkt D.2 und D.3 aufgelistet.

D.1 Konkreter Umfang der Vor-Ort-Besichtigung und relevante Feststellungen ohne Beanstandungen

Es gab Mängel, die nicht schwerwiegend waren:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Es gab schwerwiegende Mängel:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Ist eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erforderlich?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

D. 2 Zusammenstellung der nicht schwerwiegenden Mängel, erforderlichen Schlussfolgerungen / Maßnahmen und Umsetzungsfristen aus der Vor-Ort-Besichtigung

Nr.	Beschreibung des Mangels:
	Schlussfolgerung/Maßnahme:
	Frist:
Nr.	Beschreibung des Mangels:
	Schlussfolgerung/Maßnahme:
	Frist:

D. 3 Zusammenstellung der schwerwiegenden Mängel, erforderlichen Schlussfolgerungen / Maßnahmen und Umsetzungsfristen aus der Vor-Ort-Besichtigung

Nr.	Beschreibung des Mangels :
-----	----------------------------

	Schlussfolgerung/Maßnahme:
	Frist:
Nr.	Beschreibung des Mangels:
	Schlussfolgerung/Maßnahme:
	Frist:

E. Änderung des Überwachungsintervalls erforderlich?

nicht erforderlich erforderlich (Erläuterung siehe Bemerkungsfeld)

Bemerkungen

Geändertes Überwachungsintervall: <input type="checkbox"/> 1-jährlich <input type="checkbox"/> 2-jährlich <input type="checkbox"/> 3-jährlich

F. Anordnung / Anpassung der Genehmigung erforderlich?

nicht erforderlich erforderlich (Erläuterung siehe Bemerkungsfeld)

Bemerkungen

(Name)

An den Betreiber übermittelt am:

Anlagen

[zurück zum Text](#)

8.5.6 Anhang 6 – Formular Überwachungsbericht für Deponien

Regierungspräsidium
Abteilung

Dezernat:

Az.:

Datum:



Bericht über eine Überwachung einer Deponie nach § 47 KrWG; § 22a DepV

A. Allgemeines

Anlage:

Bezeichnung:

Zweck: Ablagerung von Abfällen

Deponieklasse:

DK I DK II DK III

Monodeponie bzw. Monodeponieabschnitt

Betriebszustand der Deponie:

Ablagerungsphase Stilllegungsphase

Abwassereinleitung:

Direkteinleiter Indirekteinleiter

Lage:

Straße

PLZ/Ort

Optional: Geografische Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstück, OW, NW (UTM-System):

Genehmigungsbestand:

Erstgenehmigung (Datum, Az.):

Ablagerungsbeginn:

letzter Änderungs-/Ergänzungsbescheid (Datum, Az.):

Deponieabschnitte/-bezeichnungen:

davon Deponieabschnitte in der Stilllegungsphase (Bezeichnung, Datum der Stilllegungs-anzeige, Az.):

Management/Organisation:

 EMAS DIN ISO 14001 Entsorgungsfachbetrieb**Betreiber:**

Straße

PLZ/Ort

Verantwortlicher nach § 58 KrWG:

B. Erkenntnisse aus der umweltrechtlichen Überwachung seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung im Sinne der IE-RL (z.B. aus besonderem Anlass, betreiberverantwortliches Berichtswesen)

Datum der vorangegangenen Vor-Ort-Besichtigung:

Bericht vom:

Sind seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung schwerwiegende Mängel festgestellt worden?

Immissionsschutz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gewässer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen zu den schwerwiegenden Mängeln mit Angabe des Fachbereiches:**Besondere Vorkommnisse**

Gab es im Inspektionsintervall Beschwerden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gab es im Inspektionsintervall Störungen wie Brände / Explosionen / Stofffreisetzungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurden im Inspektionsintervall sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Genehmigungsaufgaben festgestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen

C. Vor-Ort-Besichtigung

Datum der vorangegangenen Vor-Ort-Besichtigung:

Bericht vom:

Festgelegtes Überwachungsintervall: 1-jährlich 2-jährlich 3-jährlich

Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:

Teilnehmer der Vor-Ort-Besichtigung	
Behörde	Betreiber

Ausgewählte Schwerpunkte der Vor-Ort-Besichtigung

- M1: Umweltmanagement, Betriebsorganisation incl. Betriebsdokumente und Personal
- M2: Annahmeverfahren incl. Stoffstrom, Einbauverfahren und. Deponietechnische Verwertung
- M3: Betriebsentwässerung (Sickerwasser, Oberflächenwasser u. sonstige Abwasser)
- M4: Grundwasserüberwachung incl. Auslöseschwellen u. Maßnahmenpläne
- M5: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Eigenbedarfstankstelle, Werkstatt, etc.)
- M6: Luftreinhaltung (Gaserfassung/-verwertung, Gasmigration, Geruchs- und Staubemissionen)
- M7: ggf. Sonstiges (Lärm, etc.)

Bemerkungen (z.B. Eingrenzung des Schwerpunktes bzw. der Schwerpunkte)

Überprüfung insbesondere folgender Zulassungen:

C I. Ablauf der Besichtigung (z.B. folgende Anlagenbereiche wurde begangen)

C II. konkreter Umfang der Vor-Ort-Besichtigung und deren Ergebnisse

D. Ergebnisse aus der Vor-Ort-Besichtigung und den sonstigen Erkenntnissen und daraus folgende Maßnahmen

D I. Zusammenstellung der Mängel, erforderlichen Maßnahmen und Umsetzungsfristen

Nr.	Sachstand/Mangel:	Mangel ist schwerwiegend*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Maßnahme:			Frist:
Nr.	Sachstand/Mangel:	Mangel ist schwerwiegend*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Maßnahme:			Frist:

* Schwerwiegende Mängel sind Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können.

Nachuntersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

D II. Änderung des Inspektionsintervalls?
--

nicht erforderlich erforderlich (Erläuterung siehe Bemerkungsfeld)

Bemerkungen

--

Geändertes Überwachungsintervall: 1-jährlich 2-jährlich 3-jährlich

--

D III. Anordnung / Anpassung der Genehmigung erforderlich?

nicht erforderlich erforderlich (Erläuterung siehe Bemerkungsfeld)

Bemerkungen

--

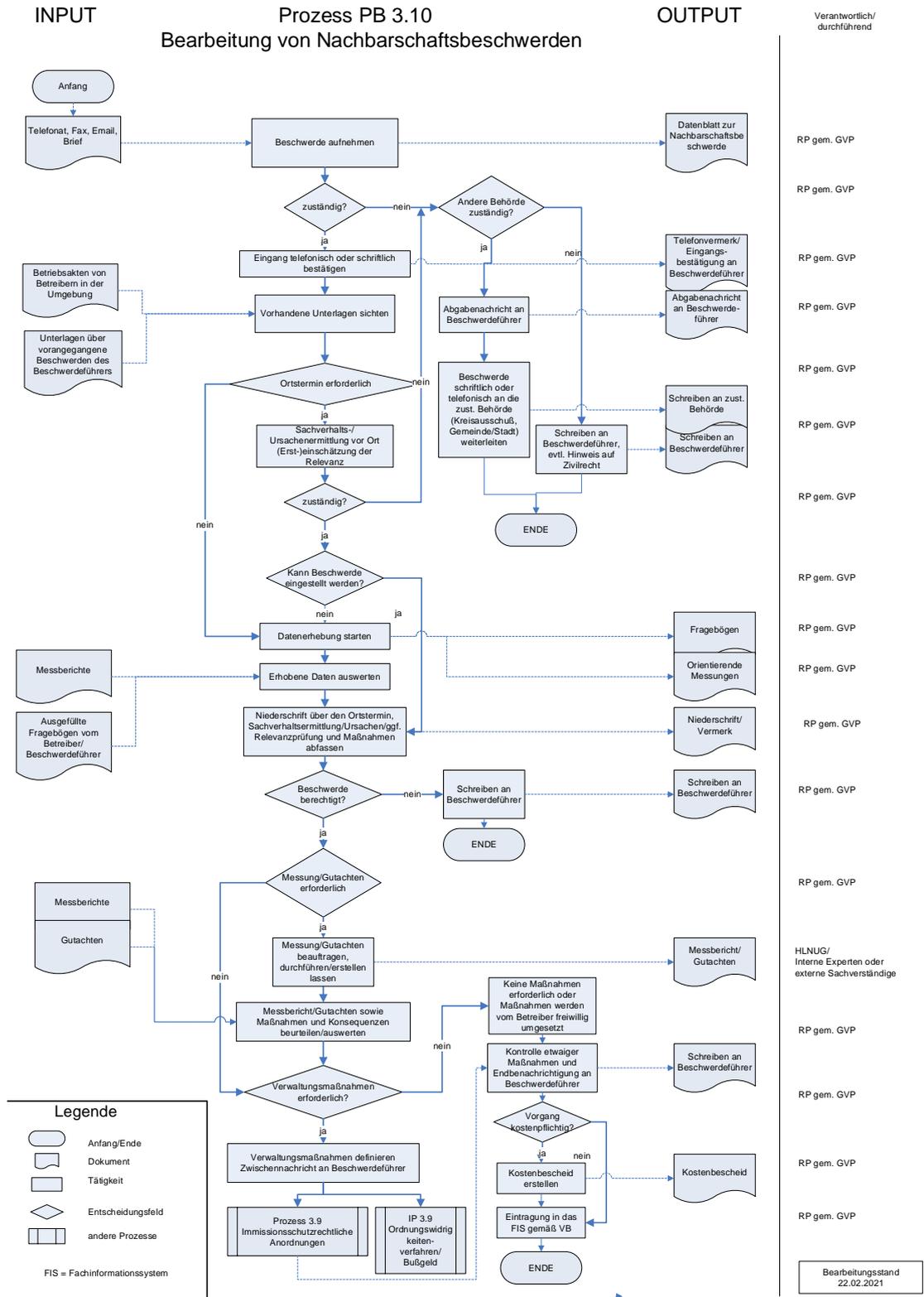
(Name)

An Betreiber übermittelt am:

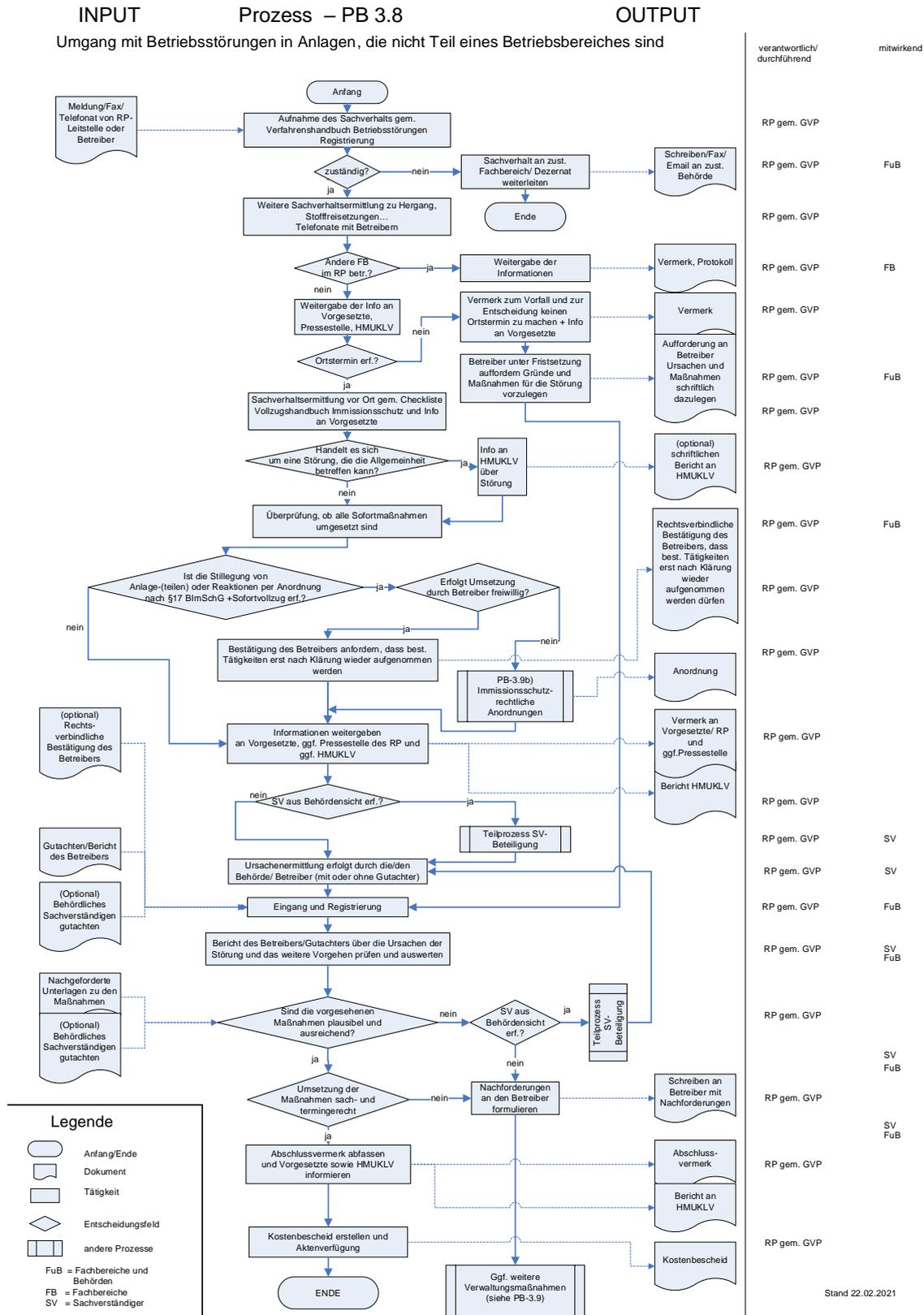
Anlagen

[zurück zum Text](#)

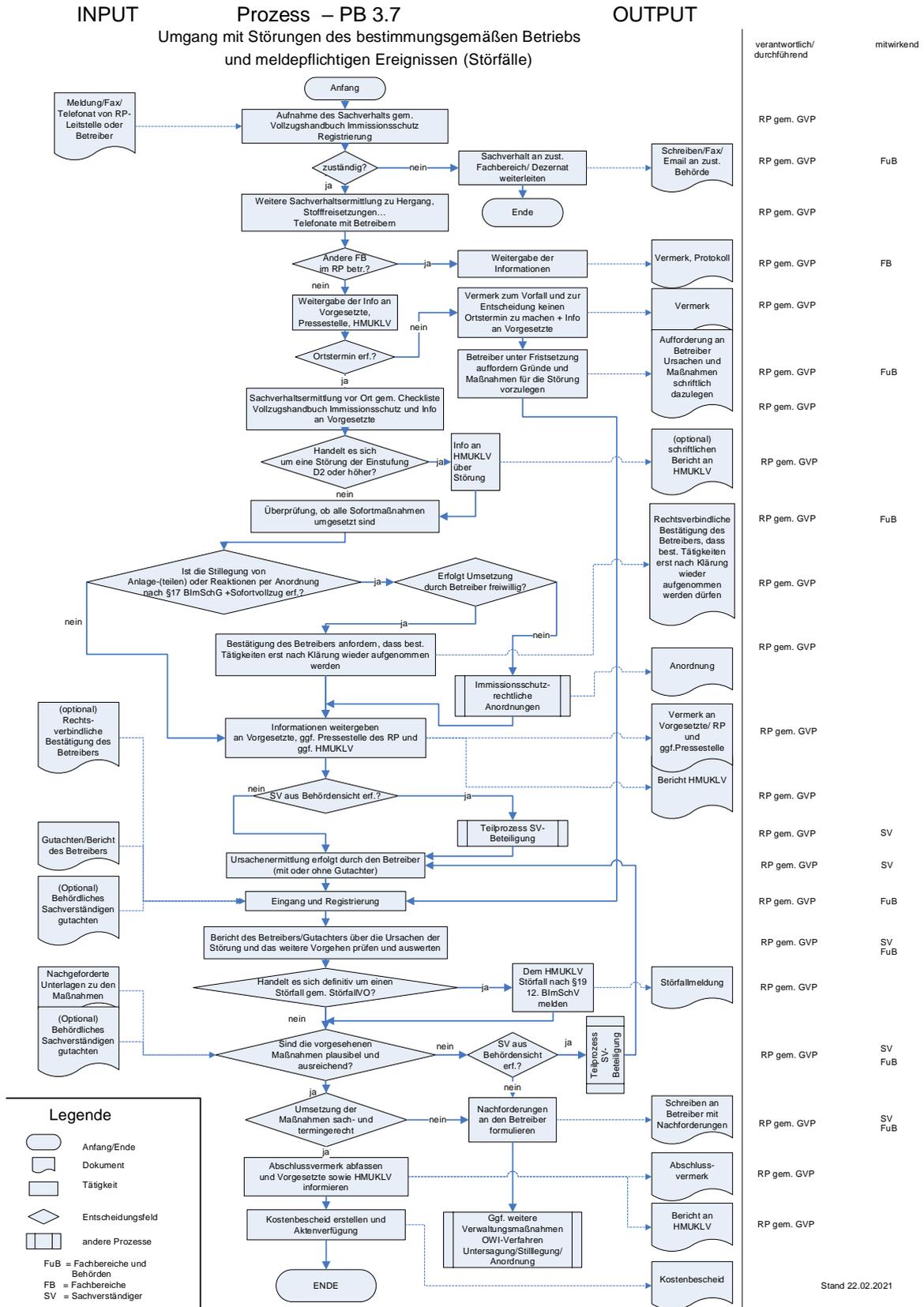
8.5.7 Anhang 7 – Prozessbeschreibung Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden



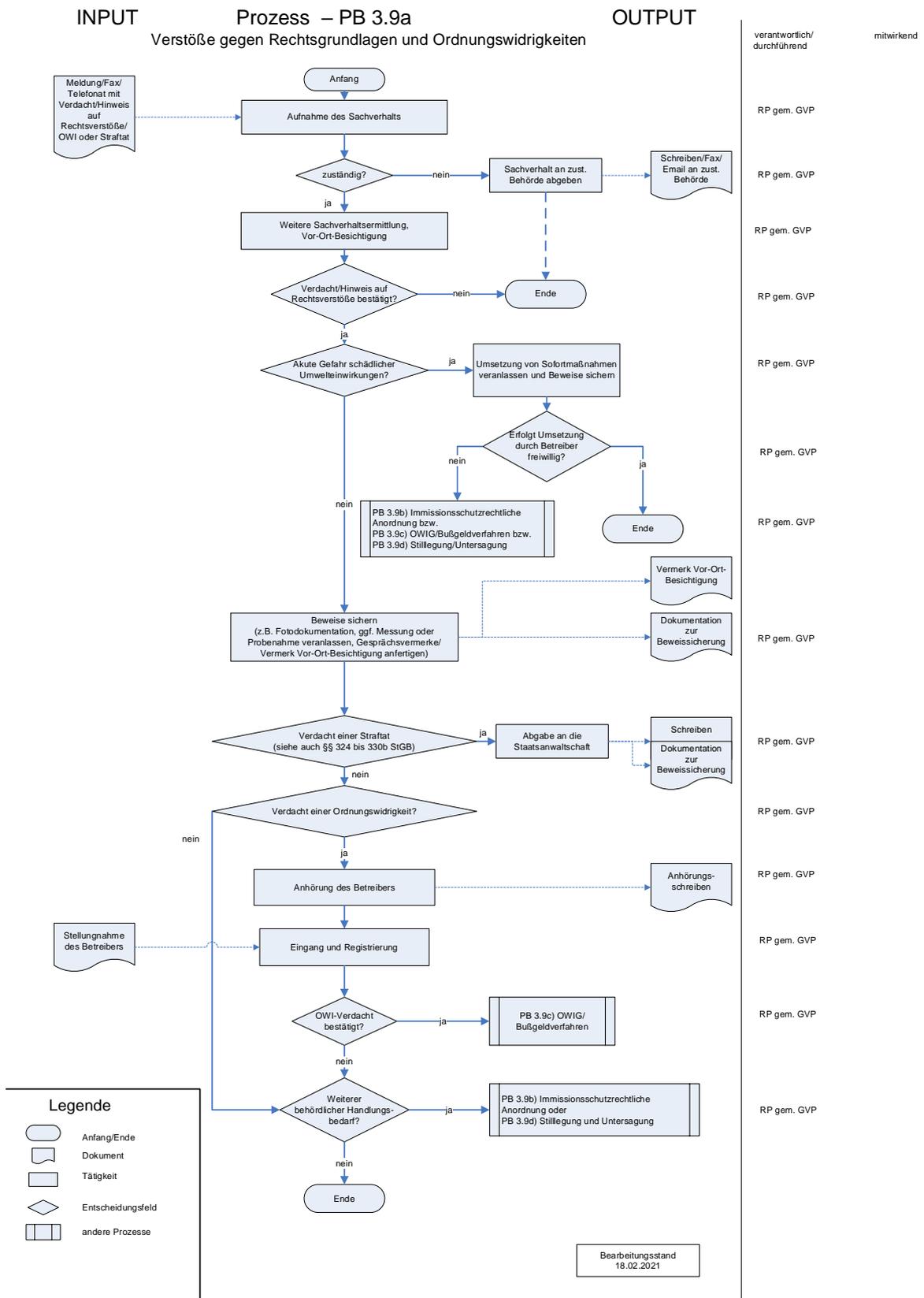
8.5.8 Anhang 8 – Prozessbeschreibung Umgang mit Betriebsstörungen



8.5.9 Anhang 9 – Prozessbeschreibung Umgang mit Störfällen



8.5.10 Anhang 10 – Prozessbeschreibung Verstöße gegen Rechtsgrundlagen



[zurück zum Text](#)

8.5.12 Anhang 12 – Formblatt für die Abfrage schwerwiegender Mängel

Formblatt für die Abfrage schwerwiegender Mängel

Abfallrechtliche / immissionsschutzrechtliche / wasserrechtliche Erkenntnisse aus der umweltrechtlichen Überwachung (Prüfung nach Aktenlage) (C.III und IV des Inspektionsberichts)

Betreiber:

Anlage:

Sind schwerwiegende Mängel bekannt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Bemerkungen

Besondere Vorkommnisse

1. Gab es in den letzten drei Jahren bzw. seit der letzten Vor-Ort-Begehung Beschwerden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Gab es in den letzten drei Jahren bzw. seit der letzten Vor-Ort-Begehung Betriebsstörungen (Störungen wie Brand / Explosion / Stofffreisetzung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Sind sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Genehmigungsaufgaben bekannt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen

Aufwand in ¼ Stunden: hD / gD

Name Sachbearbeiter	Dezernat	Datum
---------------------	----------	-------

[zurück zum Text](#)

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abt. II und III

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden